



Irene Pimminger

Geschlechtergerechtigkeit

Ein Orientierungsrahmen
für emanzipatorische
Geschlechterpolitik

FRIEDRICH
EBERT 
STIFTUNG

Forum Politik
und Gesellschaft

Irene Pimminger

Geschlechtergerechtigkeit

Ein Orientierungsrahmen
für emanzipatorische
Geschlechterpolitik

INHALT

7 VORWORT

11 1 EINLEITUNG

15 2 GESCHLECHTERPOLITISCHE POSITIONEN UND FORDERUNGEN

16 2.1 GLEICHHEITSANSÄTZE

17 2.2 DIFFERENZANSÄTZE

18 2.3 ANSÄTZE DER AUFHEBUNG

19 2.4 ZWISCHENFAZIT

23 3 WAS BEDEUTET GERECHTIGKEIT?

23 3.1 ZUM BEGRIFF DER GERECHTIGKEIT

25 3.2 GERECHTIGKEIT ALS GLEICHHEIT UND FREIHEIT

29 4 WAS BEDEUTET GESCHLECHTERGERECHTIGKEIT?

30 4.1 DIE STRUKTURELLE DIMENSION VON GESCHLECHTERGERECHTIGKEIT

37 4.2 DIE SYMBOLISCHE DIMENSION VON GESCHLECHTERGERECHTIGKEIT

43 4.3 DIE SUBJEKTBEZOGENE DIMENSION VON GESCHLECHTERGERECHTIGKEIT

53 5 ZUSAMMENFASSUNG: KONTUREN VON GESCHLECHTERGERECHTIGKEIT

59 6 LITERATUR

(1) DIE WÜRDE DES MENSCHEN IST UNANTASTBAR. SIE ZU ACHTEN UND ZU SCHÜTZEN IST VERPFLICHTUNG ALLER STAATLICHEN GEWALT. (2) DAS DEUTSCHE VOLK BEKENNT SICH DARUM ZU UNVERLETZLICHEN UND UNVERÄUSSERLICHEN MENSCHENRECHTEN ALS GRUNDLAGE JEDER MENSCHLICHEN GEME

Dr. Irene Pimminger ist Sozialwissenschaftlerin mit den Arbeitsschwerpunkten Geschlechterforschung und Gleichstellungspolitik, Arbeitsmarkt und Beschäftigung, Sozialpolitik sowie Europäische Strukturfonds (www.defacto-forschung.eu).

INSCHAFT, DES FRIEDENS UND DER GERECHTIGKEIT IN DER WELT. (3) DIE NACH FOLGENDEN GRUNDRECH TE BINDEN GESETZGEBUN NG, VOLLZIEHENDE GEWA LT UND RECHTSPRECHUNG ALS UNMITTELBAR GELTE NDES RECHT.

VORWORT

Wir befinden uns in einer Phase der geschlechterpolitischen Ungleichzeitigkeit. Während auf der einen Seite Frauen – wengleich langsam – die einst männlichen Bastionen der Arbeitswelt und Chefetagen erklimmen, sind Männer umgekehrt im Bereich der Fürsorgearbeit immer noch kaum zu finden. Während Frauen in den vormals männlichen Sphären von Wirtschaft und Politik zunehmend selbstverständlich werden, beobachten wir auf der anderen Seite das Auseinanderdriften der kindlichen Alltagswelt in eine pinke Mädchenwelt und eine blaue Jungenwelt. Und während die einen beklagen, dass der Niedriglohnsektor zu 70 Prozent weiblich ist, behaupten die anderen, die Ziele der Gleichstellung seien längst erreicht, ja übertroffen – inzwischen seien die Männer die Benachteiligten. Wo stehen wir heute also in punkto Geschlechtergerechtigkeit?

Die Frage der Geschlechtergerechtigkeit stellt sich in vielen aktuellen Debatten. Sei es bei der Auseinandersetzung über die Neuregelung der Prostitution, der Debatte über die Zukunft der Fürsorgearbeit oder der Diskussion über die Konsequenzen, die aus dem demografischen Wandel zu ziehen sind – überall besteht Verständigungsbedarf darüber, wie die Situation zu bewerten ist und was die Ziele sein müssen.

Um in diesen ebenso zukunftsrelevanten wie kontroversen Debatten geschlechterpolitisch Stellung beziehen zu können, braucht es Kriterien: Was bedeutet eigentlich heutzutage Geschlechtergerechtigkeit? Und wann ist sie erreicht? Wer sich haupt- oder ehrenamtlich für Geschlechtergerechtigkeit einsetzt, hat meist ein konkretes Anliegen. Gleichzeitig ist diese Arbeit immer begründungspflichtig. Denn überall dort, wo es darum geht, Ungerechtigkeiten zu bekämpfen, Strukturen zu verändern und Privilegien in Frage zu stellen, gibt es auch Widerstand. Darum ist es wichtig, die Maßstäbe und Ziele der eigenen Arbeit klar benennen zu können.

Die vorliegende Expertise dient gleichzeitig als Argumentationshilfe und als Richtschnur für den politischen Alltag. Sie liefert einen geschlechterpolitischen Orientierungsrahmen für politische Entscheidungen, ohne das Ergebnis vorweg zu nehmen bzw. fertige Antworten geben zu wollen. Sie soll vielmehr helfen, die eigene Praxis immer wieder zu reflektieren: Wo stehen wir gerade? Wo wollen wir hin? Und welches sind die richtigen Mittel?

Die Expertise ist nicht nur für „Gleichstellungsprofis“ und feministische Aktivist_innen gedacht, sondern für politische Entscheidungsträger_innen generell. Ein gendersensibler Blick hilft, die Qualität von Entscheidungen etwa in der Arbeitsmarktpolitik, der Gesundheitspolitik oder auch der Wirtschaftspolitik zu steigern. Die Expertise soll helfen, diesen „Gender-Blick“ zu schärfen.

Was ist eigentlich das Ziel von Gleichstellungspolitik bzw. Geschlechterpolitik? In den über 150 Jahren Frauenbewegung und den vielen Jahrzehnten universitärer Theoriebildung gab es immer Kontroversen darüber. Gleichheit, Differenz, Aufhebung – die unterschiedlichen „Denkschulen“ gehen von unterschiedlichen Annahmen über Geschlecht aus und entwickeln daraus unterschiedliche Ziele und Strategien. Die Auseinandersetzung kann produktiv sein, aber auch blockieren. Die vorliegende Expertise hilft, diese Blockade zu überwinden, indem sie einen Vorschlag zur Versöhnung der unterschiedlichen Ansätze präsentiert.

Wir danken der Autorin Dr. Irene Pimminger für ihre Bereitschaft, zentrale Erkenntnisse aus der Geschlechterforschung in einen Orientierungsrahmen für praktisches politisches Handeln zu übersetzen und hoffen, damit auch den Austausch zwischen den beiden Sphären zu befördern.

Christina Schildmann
Forum Politik und Gesellschaft
Friedrich-Ebert-Stiftung

**(1) JEDER HAT DAS RECHT
AUF DIE FREIE ENTFALTUNG
SEINER PERSÖNLICH
KEIT, SOWEIT ER NICHT
DIE RECHTE ANDERER VER
LETZT UND NICHT GEGEN
DIE VERFASSUNGSMÄSSIGE
ORDNUNG ODER DAS SIT
TENGESETZ VERSTÖSST.
(2) JEDER HAT DAS RECHT
AUF LEBEN UND KÖRPER
LICHE UNVERSEHRTHEIT.**

(1) JEDER HAT DAS RECHT
AUF DIE FREIE ENTFALTUNG
SEINER PERSÖNLICH
KEIT, SOWEIT ER NICHT
DIE RECHTE ANDERER VER
LETZT UND NICHT GEGEN
DIE VERFASUNGSMÄSSIGE
ORDNUNG ODER DAS SIT
TENGESETZ VERSTÖSST.
(2) JEDER HAT DAS RECHT
AUF LEBEN UND KÖRPER
LICHE UNVERSEHRTHEIT.

ARTIKEL 2 DES GRUNDGESETZES FÜR DIE BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND.

1 EINLEITUNG

Die Forderung nach Geschlechtergerechtigkeit wird seit den Anfängen der Frauenbewegung kontrovers diskutiert. Abgesehen von jenen, die sich gegen eine Veränderung der althergebrachten Verhältnisse wehren, weil sie davon profitieren oder sich schlicht keine Alternativen vorstellen können, ist die Frage nach dem eigentlichen Ziel von Gleichstellungspolitik auch unter jenen umstritten, die sich für die Emanzipation von Frauen einsetzen. Im gleichstellungspolitischen Alltag schließlich, der oft die ganze Energie im Ringen um kleine Fortschritte bindet, tritt die Frage nach dem „großen Ganzen“ notgedrungen immer wieder in den Hintergrund.

Gerade in der Praxis ist es jedoch hilfreich, gute Argumente für die gleichstellungspolitischen Forderungen und Klarheit über das übergeordnete Ziel zu haben, auf das sich die Anstrengungen richten. Was genau ist aber das Ziel emazipatorischer Geschlechterpolitik? Oder anders gefragt: Was bedeutet eigentlich Geschlechtergerechtigkeit?

In dieser Publikation wird ein Konzept vorgeschlagen, wie Geschlechtergerechtigkeit verstanden und definiert werden kann.¹ Diesem Konzept liegt das Anliegen zugrunde, unterschiedliche geschlechterpolitische Positionen zusammenzuführen und auf diese Weise die Vielschichtigkeit der in unserer Gesellschaft mit Geschlecht verbundenen Ungleichheiten, Hierarchien und Zwänge zu berücksichtigen. Damit sollen eine Argumentationshilfe und ein Orientierungsrahmen für die gleichstellungspolitische Praxis geboten werden, das heißt ein Maßstab zur kritischen Einschätzung gesellschaftlicher Entwicklungen, zur gleichstellungsorientierten Bewertung politischer Vorhaben und zur Ausrichtung gleichstellungspolitischer Strategien.

Die Ausführungen beginnen mit einem kurzen Überblick über verschiedene geschlechterpolitische Positionen. In Kapitel 1 wird dafür plädiert, die widerstrebenden Forderungen nach Gleichheit, Differenz oder Aufhebung von Geschlecht nicht als Gegenpositionen zu betrachten, sondern als unterschiedliche Blickwinkel, die erst zusammen das Spannungsfeld verdeutlichen, in dem sich die Frage der Geschlechtergerechtigkeit bewegt.

[1] Die folgenden Ausführungen beruhen auf der Studie „Was bedeutet Geschlechtergerechtigkeit? Normative Klärung und soziologische Konkretisierung“ (Pimminger 2012a).

Gleichstellungspolitische Forderungen beruhen — implizit oder explizit — auf dem Gebot der Gerechtigkeit. Mit einer expliziten Verwendung des Begriffs Gerechtigkeit wird deutlich gemacht, dass es sich um legitime Forderungen handelt. Was Gerechtigkeit genau bedeutet und welche Forderungen und Konsequenzen sich daraus ableiten lassen, ist jedoch nicht unumstritten. Deshalb wird in Kapitel 2 auf den Begriff der Gerechtigkeit etwas näher eingegangen und die hier zugrunde gelegte Definition von Gerechtigkeit als Gleichheit und Freiheit erläutert.

In Kapitel 3 werden die abstrakten Gerechtigkeitsprinzipien der Gleichheit und Freiheit im Hinblick auf Geschlecht konkretisiert. Um die Vielschichtigkeit der mit Geschlecht verbundenen Benachteiligungen zu erfassen, wird ein mehrdimensionales Verständnis von Geschlechtergerechtigkeit vorgeschlagen, das die strukturelle, die symbolische und die subjektbezogene Dimension von Geschlecht umfasst. Diese drei Dimensionen von Geschlechtergerechtigkeit werden in Kapitel 3 ausführlicher erläutert.

Geschlechtergerechtigkeit, so wird in Kapitel 4 zusammenfassend dargelegt, bedeutet die Freiheit zu unterschiedlichen und nicht nach Geschlecht vorgezeichneten Seins- und Lebensweisen, basierend auf Gleichheit in der Verteilung von Ressourcen und Wertschätzung.

(1) ALLE MENSCHEN SIND
VOR DEM GESETZ GLEICH.
(2) MÄNNER UND FRAUEN
SIND GLEICHBERECHTIGT.
DER STAAT FÖRDERT DIE
TATSÄCHLICHE DURCHSETZUNG
DER GLEICHBERECHTIGUNG
VON FRAUEN UND MÄNNERN
UND WIRKT AUF DIE BESEITIGUNG
BESTEHENDER NACHTEILE HIN.
(3) NIEMAND DARF WEGEN

(1) ALLE MENSCHEN SIND VOR DEM GESETZ GLEICH.
(2) MÄNNER UND FRAUEN SIND GLEICHBERECHTIGT. DER STAAT FÖRDERT DIE TATSÄCHLICHE DURCHSETZUNG DER GLEICHBERECHTIGUNG VON FRAUEN UND MÄNNERN UND WIRKT AUF DIE BESEITIGUNG BESTEHENDER NACHTEILE HIN.
(3) NIEMAND DARF WEGEN

ARTIKEL 3 DES GRUNDGESETZES FÜR DIE BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND

2 GESCHLECHTERPOLITISCHE POSITIONEN UND FORDERUNGEN

Über das Ziel feministischen Denkens und Handelns gab und gibt es in der Frauenbewegung und in der Geschlechtertheorie unterschiedliche Vorstellungen, die lange Zeit von der Gleichheit-Differenz-Debatte² geprägt waren. Die verschiedenen Positionen lassen sich zusammengefasst als Ansätze der Gleichheit, der Differenz oder der Aufhebung beschreiben. Diese Ansätze und die widerstreitenden Debatten verdeutlichen die Eckpunkte des Spannungsfeldes, in dem sich die Frage der Geschlechtergerechtigkeit bewegt.

Um die verschiedenen Formen von Ungleichheit und Hierarchie zu erfassen, die in unserer Gesellschaft zwischen Frauen und Männern bestehen, ist es hilfreich, diese unterschiedlichen Ansätze nicht als strikte, sich ausschließende Gegenpositionen zu verstehen. Vielmehr beleuchten die verschiedenen Ansätze aus unterschiedlichen Blickwinkeln jeweils verschiedene Formen von mit Geschlecht verbundenen Ungleichheiten, Hierarchien und Zwängen. Denn Geschlecht ist eine soziale Kategorie, die auf sehr vielschichtige Weise in die gesellschaftlichen Verhältnisse eingewoben ist. Für ein möglichst umfassendes Verständnis von Geschlechtergerechtigkeit ist es also hilfreich, die verschiedenen Erkenntnisse und Anliegen der jeweiligen Positionen aufzugreifen und zusammenzuführen.

Zusammengefasst verfolgen Gleichheitsansätze die Strategie der Inklusion von Frauen in die männlich dominierte öffentliche Sphäre (Wirtschaft, Politik, Kultur). Ziel ist Geschlechtsneutralität in dem Sinne, dass Geschlecht für die soziale Position keine Rolle spielen soll. Differenzansätze streben dagegen das Ziel der Anerkennung von Frauen bzw. von Weiblichkeit an. Ihre Strategie ist die Aufwertung weiblich assoziierter Werte und Lebensweisen wie Fürsorge und Beziehungsorientierung. Ansätzen der Aufhebung schließlich geht es um die Frage, wie durch Differenzsetzung unterschiedliche Gruppenidentitäten festgeschrieben und damit Ausgrenzung und Hierarchie geschaffen werden. Das Anliegen ist hier die Aufhebung von Geschlecht im Sinne eines Aufbrechens strikter Kategorien der Zuordnung. (Squires 2000)

Bei dieser Klassifizierung in drei grundsätzliche Ausrichtungen, die im Folgenden kurz beschrieben werden, handelt es sich natürlich um eine sehr schematische und vereinfachende Typisierung. In Wirklichkeit sind die feministischen Stimmen

[2] Im Überblick siehe bspw. Fraser (2001), Gerhard u. a. (1990), Klinger (2001), Maihofer (1998), Rosenberger (1996), Squires (2000), Young (1989).

überaus vielfältig und differenziert, und sie lassen sich selten so trennscharf einer Position zuordnen. Zweck dieser Typisierung ist hier lediglich, die unterschiedlichen Blickwinkel deutlich zu machen und auf dieser Grundlage ein mehrdimensionales Verständnis von Geschlechtergerechtigkeit zu entwickeln.

2.1 GLEICHHEITSANSÄTZE

Gleichheitsansätze orientieren sich am Ideal universellen Menschseins und dem allgemein gültigen Prinzip der Gleichheit, dessen Geltung auch für Frauen gefordert wird. Im Zentrum der Gleichheitsforderung steht — nach der historischen Durchsetzung der rechtlichen Gleichbehandlung — die Kritik an der materiellen Ungleichheit zwischen Frauen und Männern. Als Ursache der Geschlechterungleichheit in Form von Benachteiligungen von Frauen in Wirtschaft und Politik gilt in erster Linie die Zuweisung der unbezahlten Fürsorgearbeit an Frauen.

Unterschiede zwischen Frauen und Männern werden in der Gleichheitsperspektive vor allem als Ergebnis einer von Geschlechterstereotypen geprägten Sozialisation und von unterschiedlichen Lebensrealitäten betrachtet. Die Zuschreibung einer anderen, weiblichen Natur gilt dem Gleichheitsansatz als Mittel zum Ausschluss von Frauen und als Hindernis der Entwicklung ihres gesamten menschlichen Potentials. Das Geschlecht soll, so die zentrale Forderung des Gleichheitsansatzes, keinen systematischen Einfluss auf die gesellschaftliche Position von Frauen und Männern haben. Im Vordergrund von Gleichheitsansätzen steht die rechtliche, wirtschaftliche und politische Gleichstellung durch die gleichwertige Inklusion von Frauen in die männlich dominierten Sphären der Wirtschaft, Politik und Kultur, in denen Macht, Wohlstand und Prestige verteilt werden. Die Emanzipation von Frauen wird in der Gleichheitsperspektive vorrangig über die materielle Unabhängigkeit von Frauen durch eigene Erwerbstätigkeit angestrebt, während die Frage der Fürsorgearbeit hauptsächlich in Hinblick auf die daraus resultierenden Hemmnisse für die Partizipation von Frauen im Erwerbsleben in den Blick kommt.

Das Bemühen von Gleichheitsansätzen, Gleichstellung vor allem durch eine gleichberechtigte Integration von Frauen in die männlich dominierten Bereiche der Wirtschaft und Politik zu verwirklichen, wird von Differenzpositionen jedoch als Angleichung von Frauen an eine androzentrische, also an einem männlichen Maßstab orientierte Wertordnung und an männlich definierte Lebensweisen bemängelt.

2.2 DIFFERENZANSÄTZE

Differenzpositionen kritisieren nicht so sehr den Ausschluss von Frauen aus Wirtschaft und Politik, sondern vielmehr die Vorrangstellung dieser Sphären und die Abwertung von als genuin weiblich angenommenen Eigenschaften, Interessen und Lebensweisen. Im Fokus der Kritik steht die Unterdrückung von Frauen durch Androzentrismus und Sexismus etwa in Form der Verdinglichung und Abwertung von Frauen.

Differenzansätzen liegt — implizit oder explizit — die Annahme zugrunde, dass sich Weiblichkeit und Männlichkeit aus natürlichen Unterschieden ableiten. Die Reproduktionsrolle (das heißt die Zuständigkeit für Kinderbetreuung und Pflege von Angehörigen) prägt in diesem Verständnis das Leben und Sein von Frauen, das sich deshalb etwa durch Fürsorglichkeit und Beziehungsorientierung auszeichnet. Geschlechterdifferenz gilt es demnach nicht zu überwinden, sondern zu stärken und umzuwerten, das bedeutet, Weiblichkeit und den weiblichen Lebenszusammenhang aufzuwerten und Frauen in ihrer Andersheit anzuerkennen. Differenzorientierte Strategien wollen zum einen für Frauen Entfaltungs- und Handlungsräume schaffen, um weibliche Identität, Kultur und Spiritualität unabhängig von patriarchalen Fremdbestimmungen zu leben. Zum anderen bilden weiblich assoziierte Werte und Lebensweisen den Ausgangspunkt für eine Vision von einer besseren — friedlicheren und ökologischeren — Gesellschaft. Weiblichkeit verkörpert demnach die für die Verbesserung der Welt notwendigen Werte: Die Fürsorglichkeit, Naturverbundenheit und Friedlieblichkeit von Frauen werden der instrumentellen Vernunft und Technikgläubigkeit, der Naturbeherrschung, der kapitalistischen Wachstumsgläubigkeit und dem Militarismus der Männer entgegengesetzt.

Da die Differenzperspektive in ihrer Vorstellung von Weiblichkeit und Männlichkeit auf die althergebrachte Geschlechterordnung aufsetzt, werden jedoch traditionelle Geschlechterbilder fortgeschrieben. Die zugrunde liegende Annahme, dass das Geschlecht mit vorgegebenen Eigenschaften und Verhaltensweisen verbunden ist, steht insbesondere im Zentrum der Kritik durch Positionen der Aufhebung.

2.3 ANSÄTZE DER AUFHEBUNG

Positionen der Aufhebung entstammen dem konstruktivistischen Theoriefeld und richten den Blick auf die Geschlechterdifferenz an sich. Sie verstehen Geschlecht nicht als etwas, das man ist oder hat, das heißt nicht als natürliche Tatsache im Sinne von biologisch determiniert, sondern als Ergebnis sozialer Prozesse. Geschlecht wird demnach durch Normen und Diskurse strukturiert, in sozialen Interaktionen hergestellt und ausgedrückt („doing gender“) und durch leibliche Aneignung verinnerlicht (Villa 2006).

Die Perspektive der Aufhebung richtet den Blick insbesondere auf den Anpassungsdruck und die Ausgrenzungen, die mit Geschlecht als Kategorie der Klassifizierung von Individuen verbunden sind. In der Ordnung der Zweigeschlechtlichkeit wird subjektive Identität durch die Gegensätzlichkeit von männlich und weiblich bestimmt (ein Individuum muss entweder Frau oder Mann sein) und sind Frauen und Männer demnach den Normen von Weiblichkeit und Männlichkeit unterworfen. Gleichzeitig sind normativ auch alle Identitätsformen ausgeschlossen, die sich nicht eindeutig zuordnen lassen, wie Intersexuelle, also Menschen mit nicht eindeutig weiblichen oder männlichen körperlichen Geschlechtsmerkmalen, oder Menschen, die das soziale Geschlecht ohne geschlechtsangleichende Eingriffe wechseln. Das emanzipatorische Ziel des Ansatzes der Aufhebung von Geschlecht besteht folglich im Aufbrechen der normativen Zweigeschlechtlichkeit und einer Pluralisierung durch die Verflüssigung von Identitätskategorien.

Indem Positionen der Aufhebung darauf hinweisen, dass Geschlechterdifferenz nicht naturgegeben und unveränderlich, sondern sozial hergestellt und überformt ist, entziehen sie der Geschlechterungleichheit die Legitimationsgrundlage. Außerdem lenken sie die Aufmerksamkeit auf die Geschlechternormen, denen die Individuen unterworfen sind, das heißt auf den damit verbundenen Anpassungsdruck und die dadurch entstehenden Ausschlüsse — den Druck etwa, ein „echter“ Mann oder eine „richtige“ Frau sein zu müssen, und den Ausschluss derer, die diesen Normen nicht entsprechen. Kaum thematisiert werden von diesem Ansatz jedoch wiederum die strukturellen Verhältnisse, in die Geschlecht eingewoben ist und die materielle Geschlechterungleichheit hervorbringen.

2.4 ZWISCHENFAZIT

Um der Komplexität der Frage der Geschlechtergerechtigkeit gerecht zu werden, ist es notwendig, die den geschlechterpolitischen Debatten zugrunde liegenden Forderungen nach Gleichheit, Differenz oder Aufhebung zu integrieren. Denn *„Differenz ohne Gleichheit bedeutet gesellschaftlich Hierarchie, kulturell Entwertung, ökonomisch Ausbeutung. Gleichheit ohne Differenz bedeutet Assimilation, Anpassung, Gleichschaltung, Ausgrenzung des ‚Anderen‘.“* (Prengel 1990a, 131) Wie also Gleichheit das Prinzip der Differenz braucht, um nicht auf die Alternative zwischen Anpassung oder Ausgrenzung hinauszulaufen, benötigt Differenz das Prinzip der Gleichheit, um nicht zu einer Legitimierung von Ungleichheit und Hierarchie zu verkommen. Damit die Forderung nach Differenz nicht zu einer Festschreibung von Stereotypen führt, bedarf es wiederum eines Verständnisses von Differenz als Vielfalt, die im Sinne der Aufhebung strikte Kategorien der sozialen Zuordnung unterläuft.

Inwieweit sich die Forderungen nach Gleichheit, Differenz und Aufhebung integrieren lassen, hängt von dem zugrunde gelegten Begriffsverständnis ab. So besteht der Widerspruch zwischen Gleichheit und Differenz nur dann, wenn Gleichheit als Gleichartigkeit und Differenz als natürlicher Unterschied verstanden wird, was schnell zu einer androzentrischen Anpassung oder zur Festschreibung von Unterschieden führt. Eine emanzipatorische Politik leitet Gleichheit jedoch nicht aus Gleichartigkeit ab, sondern versteht Gleichheit in Hinblick auf materielle Ressourcen, gesellschaftliche Einflussmöglichkeiten und soziale Wertschätzung. Differenz wiederum darf nicht als vorgegebener und unveränderlicher Unterschied betrachtet werden, sondern muss vielmehr auf verschiedene Lebensweisen und auf die unterschiedliche Verarbeitung von Lebensbedingungen und Lebenserfahrungen bezogen werden. (Prengel 1990b)

Ein umfassender Begriff von Geschlechtergerechtigkeit muss also die Forderungen nach Gleichheit, Differenz oder Aufhebung zusammenführen und erfordert eine vielschichtige Betrachtungsweise. In den folgenden Kapiteln wird erläutert, wie sich diese Forderungen in einen Begriff von Gerechtigkeit integrieren (Kapitel 2) und wie sich die Gerechtigkeitsforderungen im Hinblick auf Geschlecht und die gesellschaftlichen Verhältnisse konkretisieren lassen (Kapitel 3).

(1) JEDER HAT DAS RECHT, SEINE MEINUNG IN WORT, SCHRIFT UND BILD FREI ZU ÄUSSERN UND ZU VERBREITEN UND SICH AUS ALLGEMEIN ZUGÄNGLICHEN QUELLEN UNGEHINDERTE ZU UNTERRICHTEN. DIE PRESSEFREIHEIT UND DIE FREIHEIT DER BERICHTERSTATTUNG DURCH RUND FUNK UND FILM WERDEN

GEWÄHRLEISTET. EINE ZEN
SUR FINDET NICHT STATT.
(2) DIESE RECHTE FINDEN
IHRE SCHRANKEN IN DEN
VORSCHRIFTEN DER ALL
GEMEINEN GESETZE, DEN
GESETZLICHEN BESTIMM
UNGEN ZUM SCHUTZE DER
JUGEND UND IN DEM RE
CHT DER PERSÖNLICHEN
EHRE.

3 WAS BEDEUTET GERECHTIGKEIT?

Gleichstellungspolitische Forderungen beruhen — implizit oder explizit — auf dem Gebot der Gerechtigkeit. Mit der expliziten Verwendung des Begriffs Gerechtigkeit zur Benennung des Ziels von Geschlechterpolitik wird deutlich gemacht, dass es sich um eine normative und legitime Forderung handelt. Was Gerechtigkeit genau bedeutet und welche Forderungen und Konsequenzen sich daraus ableiten lassen, ist jedoch nicht unumstritten. Deshalb wird im Folgenden auf den Begriff der Gerechtigkeit etwas näher eingegangen.

3.1 ZUM BEGRIFF DER GERECHTIGKEIT

Gerechtigkeit lässt sich nicht einfach und allgemein zustimmungsfähig definieren, da es sich nicht nur um einen höchst komplexen, sondern auch um einen theoretisch und politisch umstrittenen Begriff handelt. Er dient insbesondere der Legitimation oder Kritik menschlichen Handelns und sozialer Verhältnisse. Gerechtigkeit ist nicht ein beschreibender, sondern ein wertender, das bedeutet ein normativer Begriff. Über eine sehr allgemeine und rein formale, also eine inhaltlich unbestimmte Begriffsdefinition hinaus bedeutet jede konkretere Ausführung zum Begriff Gerechtigkeit bereits eine bestimmte theoretische Festlegung und die Einnahme eines bestimmten Standpunkts.

Im weiteren Sinne bezieht sich der allgemeine Gerechtigkeitsbegriff „auf die Gesamtheit der wechselseitigen Ansprüche und Verbindlichkeiten bzw. der moralischen Rechte und Pflichten, die die Menschen gegeneinander haben“ (Koller 1994, 79), also kurz gesagt darauf, was wir uns gegenseitig schulden. Dieses Moment der Wechselseitigkeit ist eines der grundlegendsten Bestimmungsmerkmale von Gerechtigkeit: Gerechtigkeit bezieht sich immer auf eine Relation zu anderen, auf ein zwischenmenschliches Handeln oder Verhältnis. Weitere allgemeine Bestimmungsmerkmale von Gerechtigkeit sind Präskriptivität, Legitimität und Unparteilichkeit (Gosepath 2004): Gerechtigkeit ist präskriptiv, das heißt moralisch verpflichtend. Die Feststellung von Ungerechtigkeit impliziert die moralische Verpflichtung zur Veränderung dieses Zustandes. Wir bezeichnen etwas als gerecht, wenn wir es nach bestimmten Prinzipien als gerechtfertigt, also legitim, betrachten. Legitimität entsteht dabei wesentlich durch Unparteilichkeit in der Rechtfertigung. Die Zuteilung von Rechten und Pflichten, von Lasten und Gütern erscheint uns gerecht, wenn sie auf für alle überzeugende, unparteiliche Weise begründet werden kann.

Gerechtigkeit bezieht sich im engeren Sinne auf das gesellschaftliche Zusammenleben und umfasst die „*Rechte und Pflichten, die auf die Regelung zwischenmenschlicher Konflikte um die Güter und Lasten des sozialen Zusammenlebens zielen*“ (Koller 1994, 79). In Gemeinschaftsbeziehungen bestehen durch das Zusammenwirken sowohl eine gemeinsame Verpflichtung zur Erbringung bestimmter Lasten als auch ein gemeinsamer Anspruch auf bestimmte Güter. Daraus resultiert die Forderung nach einer gerechten Verteilung dieser Lasten und Güter, also nach Verteilungsgerechtigkeit. Insoweit eine Gesellschaft als ein arbeitsteiliges Ganzes betrachtet wird, dessen Lasten und Güter einem Geflecht wechselseitigen Zusammenwirkens und gegenseitiger Abhängigkeiten entspringen, ist sie dem Prinzip der Verteilungsgerechtigkeit unterworfen. (Koller 1994)

Als heute allgemein anerkanntes Grundprinzip der Verteilungsgerechtigkeit kann das Prinzip der Gleichbehandlung gelten, das heißt die Annahme, „*dass alle Menschen von Natur aus gleichberechtigt sind, und dass darum eine Ungleichverteilung von Rechten und Pflichten nur dann und insoweit zulässig ist, wenn und soweit sie durch allgemein annehmbare Gründe gerechtfertigt ist*“ (Koller 1994, 85). Als Gründe der Ungleichverteilung, die im Allgemeinen als annehmbar gelten, nennt Koller die „*Berücksichtigung der Beiträge, Leistungen oder Verdienste der Gemeinschaftsmitglieder, die Wahrung wohlverworbener Rechte und das Vorliegen ungleicher Bedürfnisse*“ (1994, 85). Welche Beiträge, Leistungen oder Verdienste wie bewertet und gewichtet werden sollen, was als wohlverworbene Rechte gelten kann und welche Bedürfnisse wie zu berücksichtigen sind, vor allem aber auch welche Rechte und Pflichten bzw. Güter und Lasten überhaupt der Forderung nach einer gerechten Verteilung unterliegen, darüber teilen sich die Auffassungen jedoch wieder schnell.

Die der gesellschaftlichen Verteilungsgerechtigkeit unterliegenden Güter werden oft auf wirtschaftliche Güter (Besitz und Einkommen) reduziert. Diese sind jedoch nur eine Gruppe neben verschiedenen Arten von gerechtigkeitsrelevanten Gütern, die nach Rawls (1975) als soziale Grundgüter bezeichnet werden. Rawls etwa zählt dazu die Grundfreiheiten, politische Rechte, soziale Chancen und Positionen, Einkommen und Vermögen sowie die Bedingungen der Selbstachtung.

Gerechtigkeitsatheorien sind genauso wie das Selbstverständnis moderner Demokratien bis heute wesentlich von der Theorietradition des Liberalismus geprägt. Zentral für die Bestimmung von Gerechtigkeit sind dabei die normativen Prinzipien der Gleichheit und Freiheit sowie ihr Verhältnis zueinander³. Daneben entwerfen

[3] Das Spannungsverhältnis zwischen Gleichheit auf der einen und Freiheit auf der anderen Seite stellt einen zentralen Punkt der Auseinandersetzungen verschiedener

verschiedene Ansätze wie kommunitaristische, Anerkennungstheoretische oder antiegalitaristische Theorien alternative Konzeptionen von Gerechtigkeit. Gemeinsam ist den meisten Gerechtigkeitstheorien jedoch, dass sie ihre eigenen normativen Prämissen nicht einlösen, wenn es um das Geschlechterverhältnis geht, weil sie sich mit dem Problem entweder gar nicht oder nur unzureichend befassen, und damit hinter ihren eigenen Ansprüchen zurückbleiben. Denn bei der Frage der gerechten Verteilung von gesellschaftlichen Lasten (wie Arbeit) und Gütern (wie Einkommen) blenden sie die familiäre Fürsorgearbeit, die notwendig ist für den Bestand und den Zusammenhalt der Gesellschaft, meist völlig aus. Sie idealisieren Familie als Ort der Liebe und nehmen deshalb Fragen der familiären Arbeitsteilung und Abhängigkeitsverhältnisse zwischen Frauen und Männern ebenso wenig als Gerechtigkeitsproblem wahr wie die damit verbundenen Auswirkungen auf Status, Einkommen und soziale Sicherheit von Frauen.⁴

Knüpft man in der Frage der Geschlechtergerechtigkeit an das vorherrschende Selbstverständnis moderner Demokratien an, so geht es insbesondere darum, die prinzipiell allgemein anerkannten Prinzipien der Gleichheit und Freiheit im Hinblick auf das Geschlechterverhältnis zu konkretisieren: „*Wenn es diesem (dem Liberalismus, Anm.) ernst ist mit den Prinzipien universaler, also auch für die Frauen geltender Freiheit und Gleichheit, wird nichts weniger auf der Tagesordnung stehen als die Restrukturierung, um nicht zu sagen Revolutionierung aller Bereiche der Gesellschaft.*“ (Klinger 1994, 124)

3.2 GERECHTIGKEIT ALS GLEICHHEIT UND FREIHEIT

Eine wesentliche Anforderung an ein umfassendes Verständnis von Geschlechtergerechtigkeit, so wurde bereits dargelegt, besteht in der Integration geschlechterpolitischer Forderungen nach Gleichheit, Differenz und Aufhebung. Dies kann nur durch ein Verständnis von Gleichheit nicht als Gleichartigkeit, sondern als gleiches Recht auf Ressourcen, Einflussmöglichkeiten und Wertschätzung für unterschiedliche Lebensweisen erfolgen und durch ein Verständnis von Differenz nicht als vorgegebener Unterschied, sondern als Vielfalt unterschiedlicher Lebensweisen. Differenz bedeutet demnach — im Sinne der Aufhebung — die Freiheit, unterschiedliche, aber nicht vorgegebene Seins- und Lebensweisen zu realisieren.

liberaler Ansätze dar, bei dem egalitäre Positionen stärker die Gleichheit als Grundwert in den Vordergrund rücken, während am anderen Ende der Skala libertäre Ansätze auf Freiheit als vorrangigen Wert beharren, der durch Gleichheitsansprüche keinesfalls eingeschränkt werden dürfe.

[4] Zu verschiedenen Gerechtigkeitstheorien im Überblick und die feministische Kritik daran siehe Pimminger (2012a).

So betrachtet stellt *Gleichheit* die Grundlage dar für Differenz im Sinne der *Freiheit*, unterschiedliche Lebensweisen zu verwirklichen, ohne dass daraus Nachteile erwachsen. In diesem Lichte erweisen sich die Gerechtigkeitsprinzipien der Gleichheit und Freiheit als adäquate normative Prinzipien von Geschlechtergerechtigkeit.

Gleichheit und Freiheit lassen sich in Anlehnung an Pauer-Studer (2000) widerspruchsfrei in ein Konzept von Gerechtigkeit integrieren, indem sie auf das übergeordnete Prinzip der universellen Anerkennung — der Achtung der Menschen aufgrund ihres Menschseins an sich — bezogen und hierin zueinander ins Verhältnis gesetzt werden.

Was es bedeutet, Menschen als Menschen zu achten, leitet Pauer-Studer aus Kants Moraltheorie ab, die verlangt, andere „*jederzeit zugleich als Zweck, niemals bloß als Mittel*“ zu behandeln, das heißt Menschen nicht zu instrumentalisieren, zu demütigen und zu erniedrigen. Auf positive Weise formuliert bedeutet es, andere Menschen als Wesen mit eigenen Zwecken und Zielen zu behandeln, was Pauer-Studer als Forderung interpretiert, Menschen den Raum für die Verwirklichung der eigenen Anliegen zu geben: „*Achtung gebietet, anderen die Bestimmung der eigenen Ziele und Zwecke zu überlassen und ihnen die Chancen zu deren Verwirklichung einzuräumen*“ (2000, 58). Aus dem Wert der universellen Anerkennung leitet sich folglich der Wert der Freiheit ab, die eigenen Lebensziele und Lebensweisen selbst zu bestimmen und zu verfolgen. Menschen anzuerkennen bedeutet aber nicht nur, ihnen Freiheit zu garantieren, sondern auch die für die Verwirklichung der Freiheit notwendigen Rechte und Ressourcen einzuräumen. Da die Realisierung von Freiheit die Gleichheit im Sinne des gleichen Zugangs zu sozialen und materiellen Ressourcen zur Voraussetzung hat, erstreckt sich für Pauer-Studer das Prinzip der universellen Anerkennung auch auf den Wert der Gleichheit. **Freiheit ist demnach nur in dem Maße legitim, wie sie die Freiheit von anderen nicht beeinträchtigt und sich auf Basis von Gleichheit entfaltet.**

Gleichheit und Freiheit sind also keine widersprüchlichen Prinzipien, die sich gegenseitig ausschließen, sondern erst durch ihren direkten Bezug aufeinander lässt sich ihr vollständiger normativer Gehalt bestimmen. So wie sich Gleichheit durch die Freiheitsforderung dadurch bestimmen muss, dass sie Freiheit eröffnet und nicht verschließt, muss sich umgekehrt Freiheit durch die Gleichheitsforderung dadurch bestimmen, dass sie auf der Basis von Gleichheit beruht. Gerechtigkeit bedeutet in diesem Sinne Gleichheit *und* Freiheit. Kurz gesagt: keine Gleichheit ohne Freiheit und keine Freiheit ohne Gleichheit.

(1) JEDE PERSON HAT DAS RECHT AUF SCHUTZ DER SIE BETREFFENDEN PERSONENBEZOGENEN DATEN. (2) DIESE DATEN DÜRFEN NUR NACH TREU UND GLAUBEN FÜR FESTGELEGTE ZWECKE UND MIT EINWILLIGUNG DER BETROFFENEN PERSON ODER AUF EINER SONSTIGEN GESETZLICH GERECHTIGEN LEGITIMEN GRUND

DLAGE VERARBEITET WER
DEN. JEDE PERSON HAT D
AS RECHT, AUSKUNFT ÜBER
DIE SIE BETREFFENDEN ER
HOBENEN DATEN ZU ERHA
LTEN UND DIE BERICHTIG
UNG DER DATEN ZU ERWI
RKEN. (3) DIE EINHALTUNG
DIESER VORSCHRIFTEN WI
RD VON EINER UNABHÄNG
IGEN STELLE ÜBERWACHT.

4 WAS BEDEUTET GESCHLECHTERGERECHTIGKEIT?

Um nun die abstrakten Gerechtigkeitsprinzipien der Gleichheit und Freiheit zu konkretisieren und die gesellschaftliche Voraussetzungen für Geschlechtergerechtigkeit benennen zu können, ist ein fundiertes Verständnis von Geschlecht als soziale Kategorie notwendig, das bedeutet insbesondere das Wissen, auf welche Art und Weise in unserer Gesellschaft durch Geschlecht soziale Ungerechtigkeiten entstehen.

Die in Kapitel 1 angesprochenen geschlechterpolitischen Debatten um Gleichheit, Differenz und Aufhebung weisen darauf hin, dass Geschlecht als soziale Kategorie auf vielfältige Weise in strukturelle Verhältnisse, kulturelle Wertordnungen und subjektive Identitäten eingewoben ist. Die Ansätze der Gleichheit, Differenz und Aufhebung richten ihren Blick jeweils auf verschiedene Dimensionen von Geschlecht. So nimmt der Gleichheitsansatz insbesondere die materielle Ungleichheit in den Blick, also die *strukturelle* Dimension von Geschlecht. Ohne Hinterfragung der herrschenden Denktradition und Wertordnung besteht jedoch die Gefahr, die androzentrische Ausrichtung der Verhältnisse (wie etwa den Vorrang der Erwerbsarbeit vor der Fürsorgearbeit) zu zementieren. Der Differenzansatz streicht durch die Fokussierung auf die herrschende Denk- und Wertordnung vor allem die *symbolische* Dimension geschlechtsbezogener Ungerechtigkeit heraus und rückt Androzentrismus und Sexismus als Ausdruck einer symbolischen Geschlechterhierarchie ins Blickfeld. Differenzansätze tendieren jedoch zu einer Naturalisierung der Geschlechterdifferenz und zur Zementierung traditioneller Vorstellungen, wie Frauen und Männer sind bzw. sein sollen. Auf die mit diesen Geschlechtnormen verbundenen Zwänge, auf den Anpassungsdruck und die Ausgrenzungen auf der *subjektbezogenen* Ebene — der Ebene der Selbst- und Fremdwahrnehmung der Individuen — machen wiederum Positionen der Aufhebung aufmerksam.

Um diese Vielschichtigkeit von Geschlecht zu erfassen, ist ein mehrdimensionales Verständnis von Geschlechtergerechtigkeit notwendig, das die verschiedenen Arten und Weisen berücksichtigt, wie in unserer Gesellschaft durch Geschlecht Ungleichheit, Hierarchie und Unterdrückung geschaffen werden. Ein solches Konzept von Geschlechtergerechtigkeit bezieht sowohl die strukturelle als auch die symbolische und die subjektbezogene Dimension von Geschlecht mit ein. Es handelt sich dabei in Anlehnung an Fraser (2003) um eine rein analytische Trennung der Dimensionen von Geschlecht. Die verschiedenen Dimensionen von Geschlecht sind in der Realität nicht unabhängig voneinander, sondern verschränkt. Sie sind jedoch auch nicht vollständig aufeinander reduzierbar und rückführbar, das heißt, Verbesserungen in einer Dimension von Geschlecht führen nicht unbedingt

automatisch zu Verbesserungen in den anderen Dimensionen von Geschlecht, sondern in der Realität sind auch gegenläufige und widersprüchliche Entwicklungen beobachtbar.

Der Grad an Geschlechtergerechtigkeit — das heißt wie nah gesellschaftliche Entwicklungen oder politische Vorhaben dem Ziel der Geschlechtergerechtigkeit kommen oder wie weit sie wegführen — kann, so die Prämisse, vollständig nur über alle drei Dimensionen hinweg bemessen werden, die im Folgenden näher erläutert werden.

4.1 DIE STRUKTURELLE DIMENSION VON GESCHLECHTERGERECHTIGKEIT

Die strukturelle Geschlechterungleichheit, die sich in den Benachteiligungen von Frauen im Erwerbsleben, bei Einkommen, beruflichen Positionen und sozialer Sicherheit äußert, resultiert im Wesentlichen aus der geschlechtlichen Arbeitsteilung in „männliche“ Erwerbsarbeit und unbezahlte „weibliche“ Fürsorgearbeit (die Betreuung und Erziehung von Kindern, die Pflege alter oder kranker Menschen, die Erhaltung der Gesunden).

Die strikte Trennung zwischen „produktiver“ Erwerbsarbeit und „reproduktiver“ Familienarbeit erfolgte historisch im Zuge der Herausbildung der modernen bürgerlich-kapitalistischen Gesellschaft (Beer 1990). In der feudal-ständischen Gesellschaft waren Produktion und Reproduktion räumlich und funktional einheitlich im Familienverband unter der Ägide eines Hausherrn (des Patriarchen) organisiert. Seiner Verfügungsgewalt unterlagen alle Familienmitglieder, zu denen auch die Dienstbotinnen und -boten zählten. Die Möglichkeit der Eheschließung war rechtlich an die wirtschaftliche Eigenständigkeit geknüpft, was die Mehrheit der Bevölkerung von der (rechtmäßigen) Familiengründung ausschloss. Im Zuge der Industrialisierung und Herausbildung der kapitalistischen Wirtschaftsweise löste sich diese agrarische und handwerkliche Wirtschafts- und Familieneinheit auf und es entstand das Familienmodell, das heute vorherrschend ist: die eheliche Kernfamilie. Im Auseinandertreten von Erwerbsarbeit und reproduktiver Arbeit wurde die zum Gesellschaftserhalt notwendige, aber kapitalistisch nicht verwertbare Fürsorge- und Hausarbeit dem Bereich des Privaten zugeschlagen. Die reproduktive Arbeit wurde — auf Grundlage einer neu proklamierten „weiblichen Natur“ — zur „natürlichen Berufung“ von Frauen bestimmt (Hausen 1976, Honegger 1991) und zu einer unbezahlten „Arbeit aus Liebe“ (Bock/Duden 1977), um den Preis der Abhängigkeit vom Ehemann.

Die Trennung in einen privaten Bereich der Fürsorgearbeit und einen öffentlichen Bereich der Erwerbsarbeit führt zu einer doppelten Benachteiligung von Frauen. Sie leisten zum einen in persönlicher Abhängigkeit familiäre Fürsorge- und Hausarbeit und sind deshalb zum anderen im Erwerbsleben schlechtergestellt⁵. Sie bringen dabei mit hohem Einsatz zusammen, was gesellschaftlich, obgleich voneinander abhängig, getrennt ist: „Familie und Beruf sind so schwer zu harmonisieren, weil die Gesellschaft in ihrer Organisationsstruktur darauf nicht eingerichtet ist.“ (Becker-Schmidt 2000, 51)

Feministische Wohlfahrtsstaatsanalysen haben seit Langem nachgewiesen⁶, dass der Sozialstaat auf die traditionelle Geschlechterordnung aufbaut und deswegen Geschlechterungleichheit zementiert. Das Beschäftigungssystem und der Wohlfahrtsstaat setzen die geschlechtliche Arbeitsteilung voraus. Die beschäftigungs- und sozialpolitische Orientierung am „männlichen Normalarbeitsverhältnis“ durchgängiger Vollzeitbeschäftigung hat die familiäre Versorgung der Erwerbstätigen, ihrer Kinder und ihrer pflegebedürftigen Angehörigen zur Voraussetzung. Die immer noch in der Mehrheit von Frauen geleistete familiäre Fürsorgearbeit bildet zwar das Fundament des Wohlfahrtsstaats, begründet im deutschen Sozialsystem jedoch im Gegensatz zur Erwerbsarbeit keine eigenständige Existenzsicherung. Vielmehr sind jene, die familiäre Fürsorgearbeit leisten, gegenüber Erwerbstätigen deutlich schlechtergestellt, da ihre Existenzsicherung durch ehelich abgeleitete Ansprüche mit persönlichen Abhängigkeiten⁷ verbunden und durch die Brüchigkeit der „Versorgungsinstanz Ehe“ risikobehaftet ist. Eine Scheidung ist für Frauen meist mit einem großen Armutsrisiko verbunden (BMFSFJ 2003). Einerseits fördern in Deutschland verschiedene steuerliche Anreize und rechtliche Regelungen — wie das Ehegattensplitting⁸, die beitragsfreie Mitversicherung und das Modell der geringfügigen Beschäftigung — im Verbund mit fehlender Betreuungs- und Pflegeinfrastruktur die traditionelle innerfamiliäre Arbeitsteilung des „Ernährer- und Hausfraumodells“. Andererseits jedoch wird mit dem neuen Unterhaltsrecht die naheheliche Unterhaltspflicht stark beschnitten und erwartet, dass im Falle einer Scheidung die ehemaligen Ehepartner/innen rasch selbst für das eigene Auskommen sorgen. Erwerbsunterbrechungen aufgrund

[5] Zu dieser „doppelten Vergesellschaftung“ von Frauen siehe Becker-Schmidt (1987, 2004).

[6] Siehe bspw. Berghahn/Wersig (2013), Gerhard (1990), Kickbusch/Riedmüller (1984), Leiter (1999), Leitner u. a. (2004), Lewis (1992), Ostner (1995).

[7] Zu Entscheidungspositionen und Aushandlungsprozessen in Paarbeziehungen siehe Boll/Beblo (2013).

[8] Siehe dazu Wersig (2013); zur Geschlechterdiskriminierung im Steuerrecht siehe Spangenberg (2013).

eines — staatlich geförderten — traditionellen Modells der innerfamiliären Arbeitsteilung während einer Ehe haben jedoch beträchtliche Auswirkungen auf die Beschäftigungs- und Einkommenschancen in der Lebensphase nach einer Scheidung wie auf die eigenen Rentenansprüche. Ein an der Ehe orientiertes Wohlfahrtsmodell benachteiligt außerdem alle nichtehelichen Familienformen wie Alleinerziehende, unverheiratete Eltern oder homosexuelle Paare (Leitner 1999).

Die modernisierte Form der geschlechtlichen Arbeitsteilung gestaltet sich in Deutschland heute als männliche Vollzeitwerbstätigkeit und weibliche Familienarbeit kombiniert mit Teilzeiterwerbstätigkeit.⁹ Denn trotz steigender Erwerbsbeteiligung von Frauen herrscht im familiären Bereich nach wie vor eine klare Arbeitsteilung — Fürsorge- und Hausarbeit wird immer noch zum Großteil von Frauen geleistet (Anxo u. a. 2012). Frauen weisen deshalb größere Diskontinuitäten im Erwerbsverlauf auf und arbeiten häufig in Teilzeit und geringfügiger Beschäftigung. Hinzu kommen deutliche geschlechtsbezogene Einkommensunterschiede auch bei Vollzeitbeschäftigung und in vergleichbaren Berufspositionen. Eine Berechnung (Pimminger 2012b) zeigt, dass das monatliche Erwerbseinkommen bei einem Drittel aller beschäftigten Frauen in Deutschland unterhalb des Existenzminimums liegt. Knapp zwei Drittel aller beschäftigten Frauen verdienen nicht genug, um eigene Ansprüche der sozialen Sicherung zu erwerben, die im Falle von Arbeitslosigkeit oder Erwerbsunfähigkeit sowie im Alter oberhalb des Existenzminimums liegen. In Deutschland sind Frauen also auch bei eigener Erwerbstätigkeit noch weit von einer eigenständigen Existenzsicherung entfernt.

Das Sozialsystem orientiert sich in Deutschland am „männlichen Normalarbeitsverhältnis“ durchgängiger Vollzeitwerbstätigkeit, das in der Realität auch für Männer immer brüchiger wird. Ansprüche auf und Höhe der sozialen Sicherung hängen von der Dauer der Erwerbsarbeit und der Höhe des Erwerbseinkommens ab, ohne dass familiär geleistete Fürsorgearbeit ausreichend sozialpolitische Anerkennung findet im Hinblick auf eine eigenständige Existenzsicherung. Somit werden die Benachteiligungen von Frauen auf dem Arbeitsmarkt, die sie aufgrund der von ihnen geleisteten Fürsorgearbeit erfahren, durch das Sozialsystem nicht kompensiert, sondern fortgeschrieben.

Der Widerspruch zwischen den Anforderungen der Erwerbswelt — die im Zuge der zunehmenden Erosion des „Normalarbeitsverhältnisses“ nicht kleiner werden — und den Anforderungen der Reproduktionssphäre ist nach wie vor ungelöst und wird immer noch vorrangig „auf dem Rücken von Frauen“ (Becker-Schmidt 2000, 52) ausgetragen.

[9] Zu den geschlechtsbezogenen Erwerbsmustern in Deutschland und ihren Auswirkungen auf Einkommen und soziale Absicherung siehe den ersten Gleichstellungsbericht (Sachverständigenkommission 2011).

Wie lassen sich nun vor diesem Hintergrund die Gerechtigkeitsprinzipien der Gleichheit und Freiheit konkretisieren? Woran ist der Grad an Geschlechtergerechtigkeit auf struktureller Ebene konkret festzumachen? Gerechtigkeitstheoretisch gesprochen geht es insbesondere darum, die für den Bestand und Zusammenhalt der Gesellschaft notwendige Fürsorgearbeit als gesellschaftlich relevante Arbeit anzuerkennen und in der Verteilung von gesellschaftlichen Lasten (Arbeit) und Gütern (Einkommen und Existenzsicherung) angemessen zu berücksichtigen.

Die zunehmende Abkehr vom „Ernährer- und Hausfraumodell“ (Leitner u. a. 2004) stellt angesichts der damit verbundenen persönlichen Abhängigkeiten und existenziellen Risiken für Frauen ohne jeden Zweifel einen großen Fortschritt dar. Jedoch enthielt eine Politik des männlichen „Familienlohns“ (Gottschall/Schröder 2013) zumindest noch eine — wenn auch für Frauen überaus prekäre — Anerkennung von familiärer Fürsorge- und Hausarbeit als eigenständiges Arbeitsfeld. Das sozialpolitische Leitbild des sogenannten „Adult Worker Models“ (Lewis 2004) ist demgegenüber auf die individuelle Erwerbstätigkeit aller erwerbsfähigen Erwachsenen — und auf davon abgeleitete Ansprüche auf wohlfahrtsstaatliche Leistungen — ausgerichtet, verhandelt dabei jedoch die für den Gesellschaftserhalt notwendige Fürsorgearbeit im Grunde als Privatsache. Auch wenn familiäre Fürsorge- und Hausarbeit nicht mehr zum Großteil nur von Frauen, sondern zu gleichen Teilen auch von Männern übernommen würde, bliebe die Teilhabe an der Güterverteilung, das heißt Einkommenschancen und soziale Absicherung, weiterhin entscheidend von Art und Ausmaß der Erwerbsbeteiligung abhängig. Eine Umverteilung von Fürsorge- und Erwerbsarbeit zwischen Frauen und Männern alleine hebt noch nicht die dahinter liegende Ungleichheit zwischen Erwerbsarbeit und familiärer Fürsorgearbeit auf¹⁰.

Hier ist zudem auch das Prinzip der Freiheit berührt. Gleichheit als Gerechtigkeitsprinzip muss sich auch daran bemessen, inwieweit sie Freiheit eröffnet — die Freiheit, die eigenen Lebensziele und Lebensweisen selbst zu bestimmen und zu verfolgen. Wenn Gleichheit ausschließlich durch den Grad der Integration in das Erwerbssystem realisiert werden soll, so wird dadurch eine bestimmte Lebensweise bevorzugt, deren Orientierungspunkt und Maßstab das „männliche Normalarbeitsverhältnis“ ist. Die Entscheidung, ob und in welcher Form Berufs- und

[10] Gerechtigkeit kann nicht durch eine bloße Umwälzung der aus Ungleichheit resultierenden Benachteiligungen auf andere Schultern geschaffen werden. De facto findet die Umverteilung von Fürsorge- und Haushaltsarbeit auch kaum zwischen Frauen und Männern, sondern vielmehr zwischen verschiedenen Gruppen von Frauen statt. So leisten etwa in „globalen Versorgungsketten“ (Hochschild 2000) vor allem Migrantinnen als „neue Dienstmädchen“ Haushalts-, Betreuungs- und Pflegearbeit zu einem großen Teil als versteckte und völlig ungeschützte, weil häufig illegale Dienstleistungsarbeit (Lutz 2007).

familiäre Fürsorgearbeit miteinander kombiniert werden, muss somit auf Basis von Ungleichheit — der Ungleichheit zwischen Erwerbs- und Fürsorgearbeit — getroffen werden. Die Übernahme von Fürsorgearbeit, sei es durch Erwerbsunterbrechung oder in Verbindung mit einer Teilzeitbeschäftigung, ist unter diesen Bedingungen mit empfindlichen Auswirkungen auf langfristige Einkommenschancen und eine eigenständige Existenzsicherung verbunden.

Die Freiheit zu unterschiedlichen Lebensweisen kann in diesem Kontext jedoch nicht als Wahlfreiheit zwischen Erwerbs- oder Fürsorgearbeit verstanden werden. Wahlfreiheit kann nicht in dem Druck bestehen, sich für das Eine (Berufslaufbahn) oder das Andere (familiäre Fürsorgearbeit) entscheiden zu müssen. Vielmehr geht es um die Eröffnung von Möglichkeiten, beides zu verbinden. Denn die Betreuung von Kindern und die Pflege von Angehörigen sind zwar zeitintensive Anforderungen in bestimmten Lebensphasen, jedoch in der Regel nicht ein ganzes Erwachsenenleben lang. Wahlfreiheit in Bezug auf Erwerbs- und Fürsorgearbeit darf — da davon Einkommen, gesellschaftliche Teilhabe und soziale Sicherheit abhängen — nicht kurzfristig auf eine situative Entscheidung reduziert werden. Der Grad an Freiheit auf Basis von Gleichheit kann nur unter Berücksichtigung der Konsequenzen beurteilt werden, die eine bestimmte Entscheidung für den gesamten weiteren Lebensverlauf nach sich zieht, insbesondere im Hinblick auf eine eigenständige Existenzsicherung sowie auch hinsichtlich der Möglichkeit, Entscheidungen und Lebensweisen zu ändern: „Freiheit beinhaltet, dass es Individuen möglich ist, ihre jeweiligen Sichtweisen des Guten zu überdenken und zu revidieren“ (Pauer-Studer 2000, 123). Durchlässigkeit ist hierbei ein wesentliches Kriterium. Die Entscheidung zur Übernahme familiärer Fürsorgearbeit darf demnach weder die Chancen einer gleichzeitigen noch einer späteren Berufslaufbahn nachhaltig beeinträchtigen. Das wiederum ist nur möglich, wenn die Wahrnehmung von familiärer Betreuungs- und Pflegearbeit im Erwerbssystem — in der Arbeitsorganisation, den Arbeitszeitmodellen, den Unternehmenskulturen und Karrierewegen — vom Störfall zur Normalität und zum Anspruch für alle, Frauen und Männer, wird. Es bedeutet, dass das „Normalarbeitsverhältnis“ selbst eine entsprechende Veränderung erfahren muss.

Wahlfreiheit in Bezug auf Erwerbs- und Fürsorgearbeit muss also insbesondere daran festgemacht werden, wie einfach oder schwierig die Übergänge zwischen Fürsorge- und Erwerbsarbeit sind, wie leicht oder schwer sich beides gleichzeitig verbinden lässt und wie groß oder verkraftbar die Abstriche sind, die dabei in Kauf genommen werden müssen.

Neben entsprechenden Umgestaltungen im Beschäftigungssystem ist das Fundament hierfür auch — gemäß dem Gerechtigkeitsprinzip der Gleichheit — eine Anerkennung von Fürsorgearbeit als gesellschaftlich relevante Aufgabe in der Verteilung von Arbeit und Einkommen. Hierzu braucht es ein neues sozialpolitisches Leitbild¹¹, das nicht nur auf Erwerbstätigkeit fokussiert, sondern Fürsorgearbeit gleichermaßen ausreichend berücksichtigt. Die Frage, was eine angemessene sozialpolitische Anerkennung von Betreuungs- und Pflegearbeit ist, ist hierbei nicht einfach zu beantworten. Sie sollte sich jedoch an mehreren Kriterien orientieren.

Ausgangspunkt muss eine Lebensverlaufsperspektive (Sachverständigenkommission 2011) sein, die eine eigenständige Existenzsicherung unabhängig von familiären Konstellationen zum Ziel hat. Dazu gilt es, Phasen der familiären Vollzeitbetreuungsarbeit oder Vollzeitpflegearbeit ausreichend abzusichern, im Vordergrund muss jedoch die Ermöglichung einer möglichst friktionsfreien Verbindung von Erwerbs- und familiärer Fürsorgearbeit stehen. Kriterium ist hierbei auch, inwieweit Anreize für eine asymmetrische Arbeitsteilung vermieden und Möglichkeiten für eine egalitäre familiäre Arbeitsteilung eröffnet werden. Zudem müssen — gemäß dem Freiheitsprinzip — die Regelungen in Bezug auf die Familienform unbestimmt sein, also nicht etwa an die Ehe oder eine (heterosexuelle) Partnerschaft gebunden sein. Im Zentrum muss die Absicherung und Unterstützung von Personen stehen, die Kinder betreuen oder für Pflegebedürftige sorgen, unabhängig davon, in welcher Familienkonstellation sie dies tun.

Es geht jedoch nicht nur um die individuelle Arbeitsteilung zwischen Frauen und Männern und nicht um eine bloße Alimentierung von privat geleisteter Fürsorgearbeit. Die Anerkennung von Fürsorgearbeit als gesellschaftlich relevante Arbeit bedeutet auch, dass dies als gesellschaftliche Verantwortung und Aufgabe wahrgenommen wird, und zwar insbesondere durch die ausreichende Bereitstellung hochwertiger öffentlicher Betreuungs- und Pflegeinfrastrukturen.¹²

Schließlich gilt es auch, Überschneidungen zu weiteren Gerechtigkeitsfragen zu berücksichtigen. Von Modellen etwa, die familiäre Fürsorgearbeit in Abhängigkeit vom sonstigen Erwerbsstatus und -einkommen unterstützen — beispielsweise

[11] Bspw. das „universal caregiver model“, das „die gegenwärtigen Lebensmuster von Frauen zum Standard und zur Norm für alle“ macht (Fraser 1996, 492), die „Dual-Earner Dual-Carer Society“ (Gornick/Meyers 2003) oder das „two x three-quarter earner model instead of one and a half“ (Pascall/Lewis 2004), das nicht nur eine Verkürzung der Normalarbeitszeit bedeuten würde: „It would bring men into care work in households, but would also recognise households' need for social provision.“ (Pascall/Lewis 2004, 378).

[12] Zum Vergleich von familienbasierten und gemeinwesenbasierten Wohlfahrtssystemen siehe bspw. Heintze (2012) am Beispiel des Pflegesystems.

durch steuerliche Regelungen und Lohnersatzleistungen —, können Gutverdienende mehr profitieren als Niedrigverdienende, da hier nicht die Leistung und der Wert der Fürsorgearbeit an sich im Vordergrund stehen, sondern die Statussicherung (Stiegler 2010). Die Frage einer angemessenen Dauer von Transferleistungen für Kinderbetreuungszeiten wiederum ist nicht nur im Zusammenhang mit den Auswirkungen einer Erwerbsunterbrechung oder Teilzeittätigkeit auf die weitere Berufslaufbahn virulent. International vergleichende Studien wie IGLU und PISA zeigen, dass in Deutschland der Einfluss der sozialen Herkunft, das heißt der Familie, auf die Bildungswege und Bildungserfolge von Kindern enorm ist, wodurch soziale Ungleichheit quasi vererbt wird. Eine frühzeitige (Krippen und Kindergärten) und ausreichende (Ganztagsschulen) außerfamiliäre Förderung aller Kinder ist vor diesem Hintergrund nicht nur eine Frage der Vereinbarkeit von Familie und Beruf, sondern auch ein ganz wesentlicher Faktor von Bildungschancen und sozialer Integration.¹³

Die Gleichheitsfrage ist nicht nur im Verhältnis von Erwerbsarbeit und familiärer Fürsorgearbeit, sondern auch innerhalb des Erwerbssystems zu stellen, und zwar hinsichtlich Erwerbsbeteiligung, Berufspositionen und Einkommen von Frauen und Männern. Eine gleichwertige Integration in das Erwerbsleben ist zudem entscheidend in Hinblick auf gesellschaftliche Einflussmöglichkeiten und Machtpositionen. Ein Kriterium hinsichtlich des Erwerbssystems muss überdies insbesondere die Bewertung von reproduktionsnahen — pflegenden, betreuenden und erziehenden — Tätigkeitsfeldern sein, die die Verantwortung, die Anforderungen und Belastungen in diesen Berufen genauso wie die gesellschaftliche Bedeutung dieser Arbeit ausreichend in Bezug auf Einkommenshöhe, Professionalisierungsgrad und Arbeitsbedingungen in Rechnung stellt. Das Erwerbssystem in Deutschland ist jedoch von einer enormen Hierarchie zwischen unterschiedlichen Tätigkeitsfeldern und den darin erzielbaren Einkommen gekennzeichnet. Reproduktionsnahe Erwerbsarbeit ist hierin am unteren Ende angesiedelt, ganz zu schweigen von der schattenwirtschaftlich vor allem von Migrantinnen unter sehr prekären Bedingungen geleisteten Fürsorge- und Haushaltsarbeit. Angesichts der gesellschaftlichen Relevanz von Fürsorgearbeit für den Bestand und Zusammenhalt der Gesellschaft muss auch hier die Frage aufgeworfen werden, woran sich der Wert von Arbeit bemisst und ob dieser Bewertungsmaßstab tatsächlich Gleichheit im Sinne eines gerechten Verhältnisses von gesellschaftlichen Lasten (Arbeit) und Gütern (Einkommen) schafft.

[13] Siehe bspw. Fritschi/Oesch (2008), Kratzmann/Schneider (2008), Bertelsmann Stiftung (2013).

4.2 DIE SYMBOLISCHE DIMENSION VON GESCHLECHTERGERECHTIGKEIT

Die geschlechtliche Arbeitsteilung basiert auf einer Unterscheidung zwischen Frauen und Männern, die ihnen einen unterschiedlichen Platz in der Gesellschaft zuweist. Diese Geschlechterordnung, das heißt die Vorstellung davon, was Männlichkeit und Weiblichkeit ausmacht und in welchem Verhältnis sie zueinander stehen, ist eingeschrieben in die symbolische Ordnung der Welt, also in die herrschende Denk- und Wertordnung, wie wir Phänomene wahrnehmen, klassifizieren, interpretieren und bewerten. Bestandteil der unhinterfragten Vorstellung von der „natürlichen Ordnung“ der Welt ist die Zweigeschlechtlichkeit mit einer bestimmten Vorstellung von Männlichkeit („aktiv, rational, dominant“) und Weiblichkeit („passiv, emotional, beziehungsorientiert“). (Bourdieu 2005)

Die Geschlechterordnung ist vor allem so wirkmächtig, weil sie „in den Köpfen und Körpern“ (Bourdieu 2005) verankert ist. Die Verankerung der Geschlechterordnung im vorreflexiven Unterbewussten sorgt dafür, „dass jede Frau mit einem praktischen Sinn ausgestattet ist für das, was sich für eine Frau gehört, wo ihre Grenzen sind, welche Bewegungsmöglichkeiten sie in einer bestimmten Gesellschaft und einer bestimmten Situation hat, d. h. dass sie auch einen Sinn hat für alle jene kaum ins Bewusstsein dringenden Signale, die ihr in konkreten Situationen sowohl ihre Grenzen als auch ihre Unterlegenheit deutlich machen“ (Krais 1993, 217). Die unbewusste Anerkennung der Geschlechterordnung drückt sich etwa auch in Form von Gefühlen wie Liebe, Bewunderung und Begehren aus, beispielsweise in der Partnerwahl von Frauen, die bevorzugt Männer wählen, welche sie an Körpergröße, Alter, Bildung, Status und Einkommen überragen.

Die symbolische Geschlechterordnung — unsere bewussten und unbewussten Vorstellungen von Männlichkeit und Weiblichkeit — trägt zur Zementierung von struktureller Geschlechterungleichheit bei, indem sie Lebensformen und Lebensentscheidungen — wer sich der beruflichen Karriere widmet und wer der Betreuung von Kindern und Angehörigen — geschlechtlich vorstrukturiert. Das Prinzip der Wahlfreiheit von Frauen und Männern kann deshalb nicht bloß als Frage individueller Präferenzen und Entscheidungen verstanden werden. Die herrschende Geschlechterordnung zeichnet — etwa mit den Leitbildern von „echten Männern“ und „guten Müttern“ — unterschiedliche Lebensziele und Lebensweisen für Frauen und Männer vor, wodurch individuelle Wünsche und Bedürfnisse geschlechtlich vorgeprägt werden und sich in die gesellschaftliche Struktur der Arbeitsteilung einfügen. Nicht nur Tätigkeiten und Zuständigkeiten unterliegen einer Geschlechtlichung, etwa als „Frauenberufe“ und „Männerberufe“, sondern auch die damit korrespondierenden Selbsteinschätzungen, Interessen und Berufungen von

Frauen und Männern. Das Prinzip der Freiheit darf den Blick deshalb nicht nur auf individuelle Präferenzen richten, sondern muss ihn insbesondere darauf lenken, inwieweit die gesellschaftlichen Verhältnisse mit den herrschenden Denk- und Wertordnungen Freiheiten eröffnen oder verschließen. Einfach gesagt geht es nicht bloß darum, was Frauen und Männer vermeintlich „eigentlich“ wollen, weil dieses Wollen nicht unabhängig von der spezifischen Geschlechterordnung ist, in der es entstanden ist, sondern geprägt von verinnerlichten Geschlechterleitbildern, wie Frauen und Männer sind bzw. sein sollen. Das Prinzip der Freiheit erscheint vor diesem Hintergrund in einem anderen Licht, nämlich als Frage, wie die symbolische Ordnung der Gesellschaft organisiert ist und welche Zwänge und Hierarchien darin verborgen liegen.

Die Verfasstheit der symbolischen Geschlechterordnung stellt jedoch nicht nur mittelbar — durch ihren Beitrag zur Aufrechterhaltung struktureller Ungleichheiten — sondern auch per se eine Frage der Geschlechtergerechtigkeit dar. Die Geschlechterordnung besteht eben nicht nur in der Unterscheidung zwischen Männlichkeit und Weiblichkeit, sie behauptet nicht nur Verschiedenartigkeit von Frauen und Männern, sondern setzt sie auch in ein hierarchisches Verhältnis zueinander. Illustrieren lässt sich das an einem einfachen Umkehrexperiment: Männer in Frauenkleidern werden im Allgemeinen als lächerlich wahrgenommen, und Männer haben in der Behauptung ihrer Männlichkeit kaum mehr zu fürchten, denn als „weibisch“ zu gelten, also abgewertet zu werden. Für Frauen hingegen sind männliche Attribute (bspw. Hosenanzug, tiefe Stimme) einem kompetenten Image zuträglich. Der Vorwurf, ein „Mannweib“ zu sein, zielt nicht wie umgekehrt bei Männern auf Schwäche, sondern sanktioniert im Gegenteil eine Anmaßung.

Die Dominanz des Männlichen und Unterordnung des Weiblichen in der symbolischen Geschlechterordnung drücken sich in Androzentrismus und Sexismus aus als Grundstrukturen einer hierarchischen Geschlechterordnung, die als historisches Erbe bis heute wirkmächtig sind.

Androzentrismus ist eine besonders subtile und nachhaltige Form der Geschlechterhierarchisierung, da hier die Dominanz des Männlichen in die Denk- und Wertordnung eingeschrieben und gleichzeitig unkenntlich gemacht wird. Androzentrismus kennzeichnet die dominierenden Denk- und Sinnsysteme wie die monotheistischen Religionen (Maier 2006), westliche Philosophie (Kreisky 1999, Rauschenbach 1998) und die Naturwissenschaften (Schmitz/Ebeling 2006; Petersen/Mauss 1998). Androzentrismus setzt die mit Männlichkeit assoziierten Eigenschaften und Verhaltensformen, Denk- und Seinsweisen als Maßstab für das Allgemeinmenschliche, an dem gemessen Frauen das abweichende, das

„andere Geschlecht“ (Beauvoir 1992) sind. Die Unterordnung von Frauen erfolgt dabei sowohl durch die Abwertung von weiblich assoziierten Eigenschaften, Orientierungen, Fähigkeiten und Verhaltensweisen als auch durch die Setzung männlicher Standards, die Frauen als defizitär erscheinen lässt. So ist beispielsweise in der Berufswelt der Habitus von Kompetenz und Führungsqualität (wie etwa die Art des Auftretens, die Stimme, der Kleidungsstil, die Körperhaltung) männlich definiert, wodurch Frauen qua Geschlecht eine Anpassungsleistung abverlangt wird und sie einer spezifischen Beweislast unterliegen. Während die gültigen Merkmale politischer und beruflicher Führungsqualitäten (durchschlagskräftig, dominant) Männern qua Geschlecht zugeschrieben werden, wird Frauen deren Erfüllung einerseits nicht zugetraut, andererseits negativ (als unweiblich und penetrant) angelastet. Die Ausrichtung des Erwerbs- und Sozialsystems an einem „männlichen Normalarbeitsverhältnis“ ist auch einer androzentrischen Denk- und Wertordnung geschuldet, die „weibliche“ Betreuungs-, Pflege- und Hausarbeit zwar als private „Arbeit aus Liebe“ idealisieren mag, jedoch nicht als gesellschaftlich relevante Arbeit anerkennt.

Damit nun die Forderung nach Gleichheit nicht zu einer Anpassung an androzentrische Maßstäbe führt, braucht das Gleichheitsprinzip eine übergeordnete Richtschnur (Gerhard 1991). Gleichheit ist demnach nicht in der Angleichung der untergeordneten an die privilegierte Seite zu erlangen, nicht durch die Anpassung von Frauen an männlich assoziierte Eigenschaften, Verhaltensmuster, Werthaltungen und Lebensformen. Vielmehr braucht es einen übergeordneten Maßstab, der das vermeintliche Maß der Dinge, das Männliche als Standard des Allgemeinmenschlichen, kritisch zu hinterfragen hilft. Das androzentrische Bild des modernen Individuums — autonom, flexibel und mobil, konkurrenz- und gewinnorientiert — ist ebenso einseitig wie das Bild von beziehungsorientierten und fürsorglichen Frauen als die „besseren Menschen“. In einen übergeordneten Maßstab von Gleichheit müssen deshalb als Korrektur solcher einseitiger Perspektiven beide Vorstellungen vom menschlichen — männlich oder weiblich konnotierten — Sein und Sollen einfließen. Im Wesentlichen besteht dieser Maßstab in der Aufforderung, im Streben nach Gleichheit die vorherrschenden Vorstellungen von erfolgreichem Leben und verdienstvoller Arbeit nicht als gegeben zu übernehmen, sondern kritisch zu reflektieren hinsichtlich der Einseitigkeiten und Hierarchien, die dahinter verborgen sind. Ein integrierter Maßstab von Gleichheit im Sinne eines solchen Reflexionsrahmens ist ein wesentliches Gütekriterium bei der Frage nach Geschlechtergerechtigkeit.

Beschreibt Androzentrismus einen subtilen Mechanismus der Hierarchisierung, der die vorherrschenden Denksysteme durchdringt und deshalb meist unterhalb

der Wahrnehmungsgrenze bleibt, so kennzeichnet Sexismus eine direktere Form der Unterordnung von Weiblichkeit: die Verdinglichung von Frauen als (sexuelles) Objekt, dessen Sein durch die Wahrnehmung und den Gebrauch durch das männliche Subjekt bestimmt ist. Sexismus ist Ausdruck und Praxis einer Hierarchisierung der Geschlechter in Subjekt und Objekt und bedeutet etwa „die ständige Erinnerung daran, dass frau von jedem Mann unter dem Aspekt einer möglichen sexuellen Brauchbarkeit gesehen werden kann“ (Hagemann-White 1983, 261). Phänomene wie Frauenhandel, Vergewaltigung und häusliche Gewalt gegen Frauen spiegeln das Zerrbild einer Geschlechterordnung, die Frauen anfällig dafür macht, Opfer von sexueller Ausbeutung und Gewalt zu werden.¹⁴ Ausdruck der Verdinglichung von Frauen in der symbolischen Geschlechterordnung ist zudem ihre Instrumentalisierung durch die Verweigerung oder Erschwerung der reproduktiven Selbstbestimmung.

Sexismus beschreibt die Subjekt-Objekt-Hierarchie in der symbolischen Geschlechterordnung, in der sich Männlichkeit vorrangig über Macht und Status definiert, während Weiblichkeit insbesondere durch das körperliche Aussehen — Schönheit und Jugendlichkeit im Sinne von sexueller Attraktivität — bestimmt wird. Die Einschreibung der Geschlechterhierarchie vollzieht sich hier vor allem durch die Disziplinierung des weiblichen Körpers. Die weibliche Körpererfahrung ist geprägt von der Beurteilung durch andere anhand männlich definierter Kategorien. Das weibliche Sein ist ein „Wahrgenommen-Sein“, weshalb Frauen in einen permanenten Zustand körperlicher Verunsicherung versetzt sind (Bourdieu 2005, 112).

Zwar ist heute die gleichberechtigte Partnerschaft das vorherrschende Leitbild der gelebten Geschlechterbeziehungen, und es ist weitgehend eine Abkehr von sexueller Doppelmoral erfolgt, die insbesondere Frauen einem rigiden Korsett von Ehre und Moral unterwarf. Jedoch hinterlässt ein genauerer Blick auf die mediale und populärkulturelle Darstellung von Frauen ein sehr ambivalentes Bild. Die Hoffnung, dass eine größere wirtschaftliche Eigenständigkeit und gesellschaftliche Teilhabe von Frauen automatisch auch die vielfältigen Ausprägungen von Sexismus nach und nach zum Verschwinden bringen, ist ein **Trugschluss**, so zeigen medien- und kulturwissenschaftliche Untersuchungen populärer Filme, Fernsehsendungen, Zeitschriften und Romane (Douglas 2010, Gill 2007, McRobbie 2010).

In der medialen und populärkulturellen Darstellung von Frauen werden zwar, so die Befunde, bestimmte Emanzipationsgewinne mittlerweile als selbstverständlich vorausgesetzt, wie beispielsweise die Berufstätigkeit von Frauen. Frauen —

jedoch nur bestimmte Gruppen von Frauen — werden medial als Berufstätige und Konsumentinnen angesprochen, gelockt vom „Versprechen auf Gleichheit durch Teilhabe an Konsum und Berufstätigkeit“ (Hark/Villa 2010, 9). Gleichzeitig ist seit Ende der 1990er Jahre wieder eine verstärkte Inszenierung von Weiblichkeit zu verzeichnen sowie eine starke Sexualisierung und Pornographisierung medialer Inhalte und Darstellungen. Während die zunehmende wirtschaftliche Eigenständigkeit von Frauen die traditionelle Geschlechterordnung bedroht, betonen auf der kulturell-symbolischen Ebene (in Medien, Populärkultur und Mode) die gesteigerte Zurichtung und Sexualisierung des weiblichen Körpers im Mode- und Schönheitssystem wieder verstärkt die Geschlechterdifferenz (Douglas 2010).

Die Inszenierung von Weiblichkeit ist mit einem extremen Schlankeits- und Jugendkult verbunden. Das herrschende Schönheitsideal setzt weibliche Attraktivität mit „hot“ und „sexy“ gleich und erfordert die permanente Arbeit am Körper. Körperliche Attraktivität wird in der medialen Repräsentation insgesamt immer mehr zur bestimmenden Quelle weiblicher Identität. Waren Frauen bisher medial als fürsorgliche Mutter *oder* glamouröse Diva, treusorgende Ehefrau *oder* verführerische Femme Fatal repräsentiert, so sind sie nun am besten alles auf einmal, jedenfalls aber „weiblich“ im Sinne von „sexuell attraktiv und begehrenswert“. Die Attribuierung von Weiblichkeit verlagert sich so zunehmend stärker von Verhaltensweisen (bspw. fürsorglich, zurückhaltend) zu körperlichem Aussehen und sexueller Attraktivität (Douglas 2010; Gill 2007).

Diese zunehmende Sexualisierung in der medialen und populärkulturellen Darstellung von Frauen geht einher mit einer Rhetorik der Freiheit, der sexuellen Befreiung und Selbstbestimmung von Frauen, die die Zurschaustellung des weiblichen Körpers als Ausdruck weiblichen Selbstbewusstseins und sexueller Macht von Frauen versteht (Douglas 2010; Gill 2007; McRobbie 2010). Kann der Grad sexueller Freiheit und Selbstbestimmung jedoch tatsächlich daran bemessen werden, wie viel weibliche Haut zu Markte getragen wird? Lässt sich die gerechtigkeitsrelevante Grenze des Problems an der Freiwilligkeit festmachen, mit der Frauen an ihrer Inszenierung als sexuelles Objekt mitwirken? Nicht zuletzt vor dem Hintergrund der enormen Kommerzialisierung von Sexualität, in deren Mittelpunkt vor allem die mediale Inszenierung des weiblichen Körpers steht, sind die Grenzen zwischen subversiver Aneignung und Affirmation, zwischen Selbstbestimmung und Selbstdisziplinierung schwer zu ziehen.

Während die Enthüllung des weiblichen Körpers, das heißt die im medialen Alltag nahezu allgegenwärtige Zurschaustellung kaum bekleideter oder nackter Frauenkörper, nicht nur selbstverständlich geworden ist, sondern als Ausdruck

[14] Zu Gewalt gegen Frauen und dem Diskurs zu geschlechtsbezogener Gewalt siehe BMFSFJ (2005), EGGSI (2010), Hagemann-White (2005), Schröttle (2010).

sexueller Freiheit und weiblichen Selbstbewusstseins gilt, ist in der westlichen Welt die Verhüllung des weiblichen Körpers — namentlich das Kopftuch — zum nahezu einzigen Sinnbild der Unterdrückung von Frauen geworden. Jenen Frauen, die das Tragen von Kopftuch oder Schleier als selbstbestimmte Entscheidung und Ausdruck ihres religiösen Empfindens deklarieren und sich damit einer Rhetorik der Freiheit und Selbstbestimmung bedienen, wird sehr viel eher ein Verhaftetsein in einer traditionellen Ordnung, ein falsches und unterdrücktes Bewusstsein bescheinigt als Frauen, die spärlich bekleidet für Fotostrecken in Herrenmagazinen posieren. **Hinter der Verhüllung steht im Kern jedoch die gleiche Ordnung wie hinter der Enthüllung:** eine Ordnung, die den weiblichen Körper als sexuelles Objekt und Männer als triebgesteuert begreift. In dieser Ordnung sind Frauen ein Objekt männlicher Begierde, das es entweder zu verhüllen oder zu enthüllen gilt. Das tatsächliche Maß an sexueller Restriktion oder Offenheit, an Unterwerfung oder Selbstbestimmung kann deshalb nicht darauf reduziert werden, wie viel Haut Frauen zeigen können oder wollen.

Mit dem Gebot der universellen Achtung als normatives Fundament von Geschlechtergerechtigkeit ist die Problematik hier weitgehender zu ergründen als mit einer Freiheitsrhetorik, die das Problem auf die Frage der individuellen Freiwilligkeit reduziert. Prostitution etwa ist nicht nur deshalb problematisch, weil sie meist mit Zwang verbunden ist, sei es körperliche Bedrohung, psychischer Druck oder finanzielle Not, sondern auch deshalb, weil sie Frauen in höchstem Maße auf ihre sexuelle Brauchbarkeit für Männer zurückwirft und eine sexistische Ordnung reproduziert, die die universelle Achtung von Frauen „*jederzeit zugleich als Zweck, niemals bloß als Mittel*“ in fundamentaler Weise verletzt. Es ist kein Zufall, dass in den meisten Fällen Prostituierte weiblich und Freier männlich sind, sondern Spiegel einer Geschlechterordnung, die Männlichkeit und Weiblichkeit in einer bestimmten Weise zueinander ins Verhältnis setzt. Dem Gleichheitsprinzip wäre nun jedoch nicht damit Genüge getan, wenn es in vergleichbarem Maße auch männliche Prostituierte und weibliche Freierinnen gäbe, wenn sich auch halbnackte Männer auf Kühlerhauben und Titelblättern räkelten, so sollte durch den Rückbezug auf das Gebot der universellen Achtung deutlich sein.

Das Problem des Sexismus kann nicht auf die Frage reduziert werden, wie freiwillig Frauen — und Männer — sich der vorherrschenden Begehrensordnung und ihrer Vermarktung unterwerfen und wie aktiv und willentlich sie sich der ihnen verfügbaren Codes und Verhaltensmuster bedienen. Im Vordergrund muss die Frage stehen, wie die symbolische Geschlechterordnung insgesamt strukturiert ist, das heißt vor allem, wie sehr das weibliche Sein, wie sehr Anerkennung und Selbstwert von Frauen durch ihr körperliches Aussehen bestimmt sind und wie

einfach es für Männer ist, jede Frau — ob Politikerin, Journalistin oder Sportlerin — jederzeit auf ihr Aussehen und ihre sexuelle Attraktivität zurückzuwerfen.

Der Blick auf die symbolische Geschlechterordnung hat mehrere Anforderungen von Geschlechtergerechtigkeit deutlich gemacht. So kann das normative Prinzip der Freiheit (nicht nur) in der Frage der Geschlechtergerechtigkeit nicht bloß an individuellen Präferenzen und Entscheidungen festgemacht werden, sondern erfordert eine kritische Auseinandersetzung mit der symbolischen Geschlechterordnung, die Berufungen und Interessen von Frauen und Männern unterschiedlich vorstrukturiert. In der Anwendung des Gleichheitsprinzips wiederum braucht die Frage der Geschlechtergerechtigkeit einen übergeordneten Maßstab, der sich nicht an einer — männlich oder weiblich assoziierten — Seite orientiert. Geschlechtergerechtigkeit kann nicht daran bemessen werden, inwieweit Frauen die Angleichung an privilegierte, männlich konnotierte Eigenschaften, Verhaltensmuster und Lebenswege gelingt, sondern verlangt die kritische Reflexion der vorherrschenden Denk- und Wertordnung, der gängigen Vorstellungen davon, was relevante Arbeit, anerkannte Lebensziele und wünschenswerte Einstellungen und Verhaltensweisen sind.

Das Problem des Sexismus schließlich ist eine gerechtigkeitsrelevante Frage, die nicht nur an den Auswirkungen auf die körperliche und psychische Unversehrtheit von Frauen oder am Grad von Zwang oder Freiwilligkeit in der (Selbst-)Inszenierung und Vermarktung von Frauen als sexuelles Objekt bemessen werden kann. Die dahinterliegende Hierarchisierung von Männlichkeit und Weiblichkeit als Subjekt und Objekt muss in den Blick genommen werden, was auch eine Auseinandersetzung mit der Frage erfordert, wie Begehren und Sexualität auf vielfältige Weise sozial ausgedrückt und gelebt werden können, ohne restriktiv oder verdinglichend und herabwürdigend zu sein.

4.3 DIE SUBJEKTBEZOGENE DIMENSION VON GESCHLECHTERGERECHTIGKEIT

Die geschlechtliche Arbeitsteilung, die zu struktureller Ungleichheit zwischen Frauen und Männern führt, und die symbolische Geschlechterordnung, die Weiblichkeit und Männlichkeit in ein hierarchisches Verhältnis setzt, basieren auf der Vorstellung, dass es einen vorgegebenen und bestimmbareren Unterschied zwischen Frauen und Männern gibt. Diese Vorstellung von einer natürlichen Geschlechterdifferenz ist im Hinblick auf die Frage der Geschlechtergerechtigkeit schon deshalb von grundlegender Bedeutung, da die Eigenschaften und Interessen von Männern

und Frauen oft als Begründung für ihren Platz in der Gesellschaft herangezogen werden.

Wenn jedoch die Auffassung, dass es einen naturgegebenen und unveränderlichen Unterschied zwischen Frauen und Männern gibt, zu widerlegen ist, dann kann die vermeintlich natürliche Geschlechterdifferenz nicht als Legitimation für die unterschiedlichen Positionen von Frauen und Männern in der Gesellschaft gelten. Außerdem ist dann auf der subjektbezogenen Ebene — der Ebene der Selbst- und Fremdwahrnehmung der Individuen als Subjekt — zu fragen, welche Zwänge in der Geschlechterdifferenz selbst liegen, da dadurch für Frauen und Männer bestimmte Seinsweisen und Lebensformen vorgezeichnet sind.

Geschlecht wird gemeinhin als natürliche Grundtatsache angenommen: Es gibt Frauen und Männer und sie zeichnen sich durch einen natürlichen Unterschied aus, der sich in unterschiedlichen — spezifisch männlichen oder weiblichen — Charaktereigenschaften und gegensätzlichen Geschlechtsidentitäten niederschlägt (bspw. konkurrenzorientierte Männer und beziehungsorientierte Frauen). Eine lange Reihe empirischer Forschungen zeigt jedoch, dass Männlichkeit und Weiblichkeit keine naturgegebenen Charaktereigenschaften, keine unabänderlichen Identitätsmerkmale sind, sondern historisch und kulturell variierende Vorstellungen und Leitbilder. Historische, anthropologische und wissenschaftskritische Studien liefern diesbezüglich aufschlussreiche Erkenntnisse.

Historische Studien zeigen, wie sich die Wahrnehmung von Körperlichkeit (Duden 1987) sowie das Wissen über und die Konzeption von Geschlecht (Laqueur 1992) im Laufe der Geschichte verändert haben. Dass die Natur als Ursprung und bestimmendes Moment der Geschlechterdifferenz und damit als ihre Legitimationsinstanz gilt, ist eine historisch erst im Zuge der Herausbildung der bürgerlichen Gesellschaft entstandene Vorstellung, wie Hausen (1976) und Honegger (1991) dargelegt haben. In der ständischen Gesellschaft waren die Rechte und Pflichten von Frauen und Männern mit ihrer sozialen Position in einer gottgegebenen Ordnung verknüpft. In der neu entstehenden bürgerlichen Gesellschaft wurden die Rollen von Frauen und Männern nun als naturgegebene Bestimmung betrachtet, aufgrund „natürlicher“, im Sinne von biologisch begründeter Wesensmerkmale (Hausen 1976). Weiblichkeit wurde dabei eng mit Mutterschaft verknüpft und der wesensgemäße Platz der Frau als Mutter in Heim und Familie¹⁵ ausgemacht. Mit

[15] Die bürgerliche Familie ist selbst keine natürliche im Sinne einer universellen und ahistorischen Lebensform. In der feudalen Gesellschaft umfasste Familie das „ganze Haus“ (Mitterauer 1990, 163) als Produktionseinheit, das heißt auch den gesamten

Unterstützung der aufstrebenden Naturwissenschaften wurde vor allem die Frau zu einem Natur- und Geschlechtswesen erklärt, während der Mann als Träger von Geist und Kultur zum Prototypen des Menschen wurde (Honegger 1991). Dies erlaubte es im Zusammenhang mit der Herausbildung der bürgerlich-kapitalistischen Gesellschaft, Frauen vom bürgerlichen Gleichheitsversprechen der Aufklärung auszunehmen, das in erster Linie für männliche Haushaltsvorstände gedacht war.

Die Biologie als seither geltende Letztinstanz der Geschlechterdifferenz stellt jedoch keine einheitliche humanbiologische Definition der Geschlechtszugehörigkeit zur Verfügung. So sind die äußeren morphologischen Geschlechtsmerkmale nur eine unter mehreren möglichen Geschlechtsbestimmungen neben Keimdrüsen, Chromosomen oder Hormonspiegel. Diese biologischen Geschlechtsbestimmungen sind weder eindeutig noch widerspruchsfrei und lassen keine so trennscharfe Differenzsetzung zu, wie es das symbolische System der Geschlechterdifferenz suggeriert.¹⁶

Die naturalistische Annahme von Geschlecht als naturgegebenes und unverrückbares Identitätsmerkmal gründet vor allem in der Vorstellung, dass die biologischen Fortpflanzungsfunktionen das bestimmende Fundament der sozialen Geschlechterdifferenz sind. Dabei werden aus den körperlichen Fortpflanzungsfunktionen spezifische Charaktermerkmale abgeleitet und ein ursächlicher Zusammenhang von körperlichen Funktionen mit bestimmten Eigenschaften und Fähigkeiten, Identitäten und Rollen unterstellt. Das männliche und das weibliche Geschlecht werden insbesondere durch die Norm der Heterosexualität voneinander geschieden und zueinander in Bezug gesetzt (Butler 1991). Weibliche und männliche Identität bzw. die Notwendigkeit und der Zwang zu ihrer Unterscheidung beruhen auf der Norm des gegengeschlechtlichen Begehrens und seine Kopplung an die Fortpflanzung. Durch die „heterosexuelle Norm, die Liebe, Lust, Ehe und Fortpflanzung verschränkt“ (Ott 1998, 175) bezieht Geschlecht seine soziale und subjektive Bedeutung, da sie festlegt, wer wen lieben und begehren darf. Aber auch die Sexualität unterliegt dem historischen Wandel, etwa was überhaupt unter Sexualität verstanden, also dem Sexuellen zugerechnet wird, und was legitime Sexualpraktiken sind (Foucault 1983, Katz 1995).

Personalstand. Das Recht auf Eheschließung war an soziale Positionen und Eigentum gekoppelt, was einen beträchtlichen Teil der Bevölkerung von der (rechtmäßigen) Familiengründung ausschloss.

[16] Siehe bspw. Fausto-Sterling (1985; 2000), Neumann (1980), Voß (2010), Wellner/Brodde (1979).

Dass es zwei biologisch determinierte und gegensätzliche soziale Geschlechtsidentitäten gibt, wird schon seit Langem durch eine Vielzahl anthropologischer Studien¹⁷ in Frage gestellt, die Kulturen beschreiben, welche ein drittes Geschlecht oder mehrere zusätzliche Geschlechtskategorien und/oder die Möglichkeit des Geschlechtswechsels kennen. Es ist, so die zentrale Erkenntnis, davon auszugehen, dass es keine zwingende, biologisch determinierte Geschlechterdifferenz gibt, die Männlichkeit und Weiblichkeit als universelle und unverrückbare Identitäten mit einem je eigenen Kanon an spezifischen Wesensmerkmalen und Verhaltensmustern vorgibt, sondern verschiedene soziokulturelle Vorstellungen von Geschlecht, das heißt Auffassungen darüber, wie Frauen und Männer sind bzw. sein sollen.

Geschlechterdifferenz ist demnach eine sozial geteilte und subjektiv verinnerlichte Übereinkunft darüber, was aufgrund welcher Merkmale als ähnlich gilt und was als verschieden. So haben empirische Studien zur Alltagspraxis¹⁸ im Detail beschrieben, wie die Geschlechtszugehörigkeit im Alltag etwa durch Kleidung, Gestik und Verhaltensweisen erst hergestellt und bestätigt werden muss. Kaum etwas löst dabei größere Irritation aus als eine Person, die nicht auf den ersten Blick einem Geschlecht zugeordnet werden kann.

Dass Geschlechterdifferenz nicht als biologisch determiniert, sondern als das Ergebnis sozialer Klassifikation und ihrer subjektiven Verinnerlichung zu betrachten ist (Bourdieu 2005, Villa 2006), ist nun in mehrerlei Hinsicht relevant für die Frage der Geschlechtergerechtigkeit. Da Geschlechterdifferenz nicht unabänderlich vorgegeben, sondern sozial geprägt ist, kann das Geschlechterverhältnis nicht daran festgemacht werden, wie Frauen und Männer vermeintlich sind und was deshalb ihr vorgegebener Platz in der Gesellschaft sei. Im Gegenteil ist daraus die Aufforderung abzuleiten, auch und gerade all das, was als selbstverständlich und natürlich erscheint am Unterschied zwischen den Geschlechtern, von Grund auf zu hinterfragen hinsichtlich seiner Funktionen und was es aus und mit den Menschen macht.

Vor diesem Hintergrund ist auf der subjektbezogenen Ebene auch nach den Zwängen zu fragen, die in der Geschlechterdifferenz selbst liegen, da sie für Frauen und Männer bestimmte Seinsweisen und Lebensformen vorzeichnet. So beinhaltet die Unterscheidung von Männlichkeit und Weiblichkeit als zwei unterschiedliche

[17] Bspw. Herdt (1994), Kessler/McKenna (1978), Martin/Voorhies (1975), Mead (1958), Ortner/Whitehead (1981), Oyěwùmí (1997).

[18] Ethnomethodologische Studien wie bspw. Hirschauer (1989), Kessler/McKenna (1978), West/Zimmerman (1987).

Identitäten eine ungleiche Wahrnehmung und Bewertung von Frauen und Männern. Frauen werden in dem, wie sie sind und was sie tun, als Frauen bewertet, Männer als Männer: „In ihren manifesten Bestimmungen legen Geschlechtskonstruktionen fest, über welche Potentiale Frauen und Männer verfügen und welche Verhaltenserwartungen an die Geschlechter geknüpft sind.“ (Becker-Schmidt 2007, 65)

Noch weniger als „richtige“ Frauen „männlich“ (dominant, fordernd und laut) sein dürfen, dürfen „echte“ Männer in den Verdacht geraten, „weiblich“ (emotional, zurückhaltend und nachgiebig) zu sein. Die Forderung, ein „echter“ Mann oder eine „richtige“ Frau zu sein, führt zum Zwang der Zuordnung und Anpassung und damit verbunden zu Abspaltungen und Vereinseitigungen: „Wer weniger überzeugend Frau ist, ist aber deshalb nicht mehr Mann, sondern weniger Mensch. Schwache oder misslungene Ausprägung der Geschlechtszugehörigkeit macht jemand zu einem weniger ernstzunehmenden Gegenüber; im Extremfall droht uns der Verlust der Soziabilität überhaupt und damit der Verlust aller Verwirklichungschancen unserer leibbezogenen Bedürfnisse. Es droht ein Abgrund, wenn wir aus der Geschlechterordnung herausfallen.“ (Hagemann-White 1990, 31) Die Ordnung der Zweigeschlechtlichkeit unterwirft dabei nicht nur Frauen und Männer den Normen von Weiblichkeit und Männlichkeit, sondern schließt auch alle Identitätsformen aus der Normalität als nicht lebbar aus, die sich nicht eindeutig einem Geschlecht zuordnen lassen. Intersexuelle Menschen etwa, die mit medizinisch uneindeutigen Geschlechtsmerkmalen geboren wurden, kämpfen um das Recht auf Selbstbestimmung in der Frage eines geschlechtsangleichenden Eingriffs, der meist im frühen Kindesalter vorgenommen wird und mit lebenslanger Medikamenteneinnahme, psychischen Belastungen sowie einem hohen Risiko auf Beeinträchtigung des sexuellen Empfindens verbunden ist.

In einer zweigeschlechtlich organisierten Gesellschaft, in der die Heterosexualität das Fundament von Geschlechterdifferenz bildet, sind gleichzeitig bestimmte Beziehungs- und Lebensformen vorstrukturiert. Die Vorstellungen von Heterosexualität als Norm der Sexualität, von biologisch definierter Elternschaft und von Familie als Schnittmenge daraus kumulieren im Modell der ehelichen Kernfamilie. Ausgehend von dieser gesetzlich und sozialpolitisch privilegierten „Keimzelle der Gesellschaft“ können alle anderen Familienformen und Beziehungsweisen nur als Abweichung gelebt werden.¹⁹

Die Frage der Geschlechtergerechtigkeit lässt sich vor diesem Hintergrund konkretisieren als Frage nach den Freiheitsräumen für verschiedene Seins- und Lebensweisen unabhängig von Geschlecht. Wie wichtig ist es, eine „richtige“

[19] Zur politischen Regulierung der Familie siehe bspw. Hajek (2013).

Frau oder ein „echter“ Mann zu sein, wie viel an Überschneidungen und welche Zwischenräume werden zugelassen? Wie stark werden Abweichungen sanktioniert? Wie groß ist die Privilegierung von bestimmten Lebensmodellen als Normalität gegenüber anderen Lebensweisen, und welche Ungleichheiten entstehen daraus?

Die Vermeidung der skizzierten Vereinseitigungen und Ausschlüsse durch die Eröffnung von Freiheitsräumen für unterschiedliche Seins- und Lebensformen erfordert einen Bedeutungsverlust von Geschlecht als striktes Identitäts- und Unterscheidungsmerkmal. Ein solches Programm der Aufhebung von Geschlecht zielt unmittelbar auf die Frage, wie wir begehren, lieben und leben. Denn die Aufhebung von Geschlechterdifferenz ist nicht zu denken ohne Blick auf die Mechanismen und Normen, die Geschlecht erst mit sozialer und subjektiver Bedeutung ausstatten und ihrerseits zu Ausschlüssen und Ungleichheiten führen. So sind in der heterosexuellen Paarbeziehung nicht nur Sexualität, sondern auch das Bedürfnis nach dauerhafter emotionaler Verbundenheit sowie Elternschaft institutionalisiert. Sie stellt in modernen Gesellschaften den Kern der Familie dar, wodurch Geschlecht über die Frage des sexuellen Begehrens hinaus eine enorme subjektive Bedeutung erhält. Die Bedeutung von Geschlecht, so Ott, kann *„nicht ohne die Einbeziehung des Wunsches der Individuen nach Glück und Befriedigung verstanden werden“* (1998, 153).

Die Aufhebung von Geschlecht als Kategorie von Identität und Differenz umfasst deshalb auch die Frage nach den anerkannten Formen der familiären Vergemeinschaftung, danach also, was unter Partnerschaft, Elternschaft und Familie verstanden wird und was nicht. Die Vorstellung von Familie bestimmt sich in modernen Gesellschaften im Wesentlichen durch die heterosexuelle Paarbeziehung und leibliche Elternschaft. Lebens- und Familienformen wie Alleinerziehende, Patchworkfamilien oder Kinderlose sind mehr oder weniger akzeptierte Abweichungen von der Norm. Lebensformen wie sogenannte Regenbogenfamilien oder noch mehr Familien, in denen Elternschaft durch mehr als zwei Erwachsene übernommen wird, liegen weit außerhalb der Vorstellung von Normalität. Die Eröffnung von Freiheitsräumen für unterschiedliche Seins- und Lebensformen setzt demgegenüber auch eine Neudefinition von Elternschaft und Familie voraus, die sich im Kern dadurch bestimmen muss, dass Menschen die Verantwortung für Menschen übernehmen, die nicht für sich selbst sorgen können.

Geschlechtergerechtigkeit bemisst sich auf der subjektbezogenen Ebene also, so lässt sich abschließend festhalten, am Grad der Geschlechterdifferenz, das bedeutet daran, wie rigide und ausschließlich oder wie offen und vielfältig sie organisiert ist und welche Freiheitsräume — auf der Basis von struktureller und

symbolischer Gleichheit — sich dadurch für unterschiedliche Seins- und Lebensweisen unabhängig von Geschlecht eröffnen oder verschließen. Die große Herausforderung in diesem Zusammenhang ist die Frage, wie Familie verstanden und in ihren vielfältigen Formen organisiert werden kann, ohne dass durch die Privilegierung einer bestimmten Vorstellung von Normalität Ausschlüsse und Ungleichheiten geschaffen werden.

**(1) DISKRIMINIERUNGEN IN
SBESONDERE WEGEN DES
GESCHLECHTS, DER RASSE,
DER HAUTFARBE, DER ETH
NISCHEN ODER SOZIALEN
HERKUNFT, DER GENETI
SCHEN MERKMALE, DER
SPRACHE, DER RELIGION
ODER DER WELTANSCHAU
UNG, DER POLITISCHEN O
DER SONSTIGEN ANSCHAU
UNG, DER ZUGEHÖRIGKEIT**

ZU EINER NATIONALEN MIN-
DERHEIT, DES VERMÖGENS,
DER GEBURT, EINER BEHIN-
DERUNG, DES ALTERS ODER
DER SEXUELLEN AUSRICHT-
UNG SIND VERBOTEN. (2)
UNBESCHADET BESONDER-
ER BESTIMMUNGEN DER
VERTRÄGE IST IN IHREM
ANWENDUNGSBEREICH
JEDE DISKRIMINIERUNG
AUS GRÜNDEN DER STAATS

AUSZUG: ARTIKEL 21 DER CHARTA DER GRUNDRECHTE DER EUROPÄISCHEN UNION

5 ZUSAMMENFASSUNG:

KONTUREN VON GESCHLECHTERGERECHTIGKEIT

Die soziale Kategorie Geschlecht ist auf vielfältige Weise in strukturelle Verhältnisse, kulturelle Wertordnungen und subjektive Identitäten eingewoben. Geschlechtergerechtigkeit als Ziel der gleichstellungspolitischen Praxis lässt sich deshalb nicht auf einen einfachen Nenner bringen. Hilfreich ist vor diesem Hintergrund ein mehrdimensionales Verständnis von Geschlechtergerechtigkeit, das die verschiedenen Dimensionen von Geschlecht und die damit verbundenen Ungleichheiten, Hierarchien und Zwänge berücksichtigt.

In der Zusammenführung verschiedener geschlechterpolitischer Positionen (Gleichheit, Differenz, Aufhebung) und auf Basis eines Gerechtigkeitsbegriffs, der Freiheit und Gleichheit als Gerechtigkeitsforderungen integriert, lässt sich Geschlechtergerechtigkeit verstehen als die Freiheit zu unterschiedlichen und nicht nach Geschlecht vorgezeichneten Seins- und Lebensweisen auf der Basis von Gleichheit in der Verteilung von Ressourcen, Einflussmöglichkeiten und Wertschätzung.

Auf der strukturellen Ebene umfasst dies nicht nur die gleichwertige Integration von Frauen und Männern in das Erwerbssystem in Hinblick auf den Grad der Erwerbsbeteiligung, Berufspositionen und Einkommen. Im Zentrum muss insbesondere auch die Frage stehen, wer zu welchen Bedingungen Fürsorgearbeit leistet und wie eine angemessene materielle Anerkennung dieser gesellschaftlich relevanten Arbeit gewährleistet werden kann. Voraussetzungen für die Freiheit von Frauen und Männern, Berufs- und Fürsorgearbeit auf unterschiedliche Art und Weise zu verbinden, sind sowohl ausreichende und hochwertige öffentliche Betreuungs- und Pflegeinfrastrukturen als auch eine **eigenständige Existenzsicherung für alle, die familiäre Fürsorgearbeit leisten**. Im Vordergrund muss dabei die Möglichkeit stehen, Erwerbs- und Fürsorgearbeit möglichst friktionsfrei verbinden zu können. Ein wesentliches Freiheitskriterium ist deshalb die Durchlässigkeit zwischen Familien- und Erwerbsarbeit. Das bedeutet, dass die **Übernahme von Fürsorgearbeit weder die gleichzeitige noch die spätere Berufslaufbahn nachhaltig beeinträchtigen darf**. Möglich ist dies nur, wenn die Wahrnehmung von familiärer Betreuungs- und Pflegearbeit im Erwerbsleben zur Normalität für alle, Frauen und Männer, wird und das „Normalarbeitsverhältnis“ selbst eine entsprechende Veränderung erfährt.

Der Blick auf die symbolische Ebene macht deutlich, dass das Prinzip der Freiheit nicht auf individuelle Präferenzen und Entscheidungen reduziert werden kann, sondern die symbolische Geschlechterordnung hinterfragt werden muss, die Berufungen und Interessen von Männern und Frauen unterschiedlich vorprägt. **Vor dem Hintergrund der androzentrischen Ausrichtung der Gesellschaft darf zudem das Prinzip der Gleichheit nicht als Angleichung von Frauen an männliche Standards und Lebensweisen missverstanden werden.** Die Forderung nach Gleichheit braucht einen übergeordneten Maßstab, der die androzentrische Wertordnung mit den gängigen Vorstellungen, was verdienstvolle Arbeit, anerkannte Lebensziele, wünschenswerte Einstellungen und Verhaltensweisen sind, kritisch hinterfragt. Ein weiteres gerechtigkeitsrelevantes Problem auf symbolischer Ebene ist Sexismus. Das Ausmaß dieses Problems kann nicht nur an den Auswirkungen auf die körperliche und psychische Unversehrtheit von Frauen oder am Grad der Freiwilligkeit in der Inszenierung und Vermarktung von Frauen als sexuelles Objekt bemessen werden. Darüber hinaus gilt es, die zugrunde liegende Hierarchisierung von Männern als Eroberer und von Frauen als Objekte, die in erster Linie gefallen sollen und die es zu erobern oder zu dominieren gilt, aufzubrechen. Verbunden damit ist die Frage, wie vielfältige Formen von Begehren und Sexualität ausgedrückt und gelebt werden können, ohne restriktiv oder verdinglichend und herabwürdigend zu sein.

Auf der subjektbezogenen Ebene schließlich bemisst sich Geschlechtergerechtigkeit am Grad der Geschlechterdifferenz an sich. Wie wichtig ist es, ein „echter“ Mann oder eine „richtige“ Frau zu sein, wie viel an Zwischenräumen und Überschneidungen wird zugelassen? Es gilt gerade all das, was als selbstverständlich und natürlich erscheint am Unterschied zwischen den Geschlechtern, von Grund auf zu hinterfragen hinsichtlich der darin liegenden Zwänge. Freiheit zu unterschiedlichen Seins- und Lebensweisen unabhängig von Geschlecht heißt demgegenüber, dass Geschlecht — die Auffassungen darüber, wie Frauen und Männer sind bzw. sein sollen — seine rigide Bedeutung für die Fremd- und Selbstwahrnehmung verliert und damit den Druck zu Zuordnung und Anpassung. Hiermit verbunden ist die Frage, wie eng oder wie offen die Grenzen der „Normalität“ auch in Bezug auf die Vorstellungen von Sexualität, Partnerschaft, Elternschaft und Familie sind. Um Ungleichheiten durch die Privilegierung einer bestimmten Lebensform (namentlich der ehelichen heterosexuellen Kernfamilie) zu verhindern, ist ein neues, vielfältiges Verständnis von Familie erforderlich, das sich im Kern dadurch bestimmen muss, dass Menschen die Verantwortung für Menschen übernehmen, die nicht für sich selbst sorgen können.

Der Grad an Geschlechtergerechtigkeit — das heißt wie nah gesellschaftliche Entwicklungen oder politische Vorhaben dem Ziel der Geschlechtergerechtigkeit kommen oder wie weit sie wegführen — kann vollständig nur über alle drei Dimensionen von Geschlecht hinweg bemessen werden. Eine solche mehrdimensionale Perspektive bietet nicht nur eine Orientierung angesichts der Komplexität der mit Geschlecht verbundenen Benachteiligungen und Zwänge, sondern auch ein umfassenderes Verständnis für die Voraussetzungen und Kriterien von Geschlechtergerechtigkeit als Freiheit zu unterschiedlichen Seins- und Lebensweisen unabhängig von Geschlecht, die auf Gleichheit in der Verteilung von Ressourcen und Wertschätzung beruht.

DIE GLEICHHEIT VON FRAUEN UND MÄNNERN IST IN ALLEN BEREICHEN, EINSCHLIESSLICH DER BESCHÄFTIGUNG, DER ARBEIT UND DES ARBEITSENTGELTS, SICHERZUSTELLEN.

DER GRUNDSATZ DER GLEICHHEIT STEHT DER BEI BEHALTUNG ODER DER EINFÜHRUNG SPEZIFISCHER VERGÜNSTIGUNGEN FÜR

DAS UNTERREPRÄSENTIERTE GESCHLECHT NICHT ENTGEGEN.

6 LITERATUR

Anxo, Dominique u. a. (2012): *Working time and work—life balance in a life course perspective*. Eurofound, Dublin.

Beauvoir, Simone de (1992): *Das andere Geschlecht*. Hamburg.

Becker-Schmidt, Regina (1987): *Die doppelte Vergesellschaftung — die doppelte Unterdrückung*. In: Unterkirchner, Lilo/Wagner, Ina (Hg): *Die andere Hälfte der Gesellschaft*. Österreichischer Soziologentag 1985. Wien, 10 – 25.

Becker-Schmidt, Regina (2000): *Frauenforschung, Geschlechterforschung, Geschlechterverhältnisforschung*. In: Becker-Schmidt, Regina/Knapp, Gudrun-Axeli (Hg): *Feministische Theorien zur Einführung*. Hamburg, 14 – 62.

Becker-Schmidt, Regina (2004): *Doppelte Vergesellschaftung von Frauen: Divergenzen und Brückenschläge zwischen Privat- und Erwerbsleben*. In: Becker, Ruth/Kortendiek, Beate (Hg): *Handbuch Frauen- und Geschlechterforschung. Theorie, Methoden, Empirie*. Wiesbaden, 62 – 71.

Becker-Schmidt, Regina (2007): „Class“, „gender“, „ethnicity“, „race“: Logiken der Differenzsetzung, Verschränkungen von Ungleichheitslagen und gesellschaftliche Strukturierung. In: Klinger, Cornelia u. a. (Hg): *Achsen der Ungleichheit. Zum Verhältnis von Klasse, Geschlecht und Ethnizität*. Frankfurt a. M./New York, 56 – 8.

Beer, Ursula (1990): *Geschlecht, Struktur, Geschichte. Soziale Konstituierung des Geschlechterverhältnisses*. Frankfurt a. M./New York

Berghahn, Sabine/Wersig, Maria (2013, Hg.): *Gesicherte Existenz? Gleichberechtigung und männliches Ernährermodell in Deutschland*. Baden-Baden.

Bertelsmann Stiftung (2013): *Chancenspiegel 2013. Zur Chancengerechtigkeit und Leistungsfähigkeit der deutschen Schulsysteme mit einer Vertiefung zum schulischen Ganztage*. Bielefeld.

BMFSFJ (2003): *Wenn aus Liebe rote Zahlen werden — über die wirtschaftlichen Folgen von Trennung und Scheidung*. Berlin.

BMFSFJ (2005): *Lebenssituation, Sicherheit und Gesundheit von Frauen in Deutschland. Eine repräsentative Untersuchung zu Gewalt gegen Frauen in Deutschland*. Berlin.

Bock, Gisela/Duden, Barbara (1977): *Arbeit aus Liebe — Liebe als Arbeit. Zur Entstehung der Hausarbeit im Kapitalismus*. In: Gruppe Berliner Dozentinnen (Hg): *Frauen und Wissenschaft. Beiträge zur Berliner Sommeruniversität für Frauen*. Berlin, 118 – 199.

Boll, Christina/Beblo, Miriam (2013): *Das Paar – eine Interesseneinheit? Empirische Evidenz zu partnerschaftlichen Aushandlungsprozessen*. Berlin.

Bourdieu, Pierre (2005): *Die männliche Herrschaft*. Frankfurt a. M.

Butler, Judith (1991): *Das Unbehagen der Geschlechter*. Frankfurt a. M.

- Douglas, Susan J. (2010): *Enlightened Sexism. The Seductive Message that Feminism's Work is Done*. New York.
- Duden, Barbara (1987): *Geschichte unter der Haut. Ein Eisenacher Arzt und seine Patientinnen um 1730*. Stuttgart.
- EGGSI — Expert Group on Gender Equality and Social Inclusion, Health and Long-Term Care Issues (2010): *Violence against women and the role of gender equality, social inclusion and health strategies*. Brüssel.
- Fausto-Sterling, Anne (1985): *Myths of Gender: Biological Theories about Women and Men*. New York.
- Fausto-Sterling, Anne (2000): *Sexing the Body. Gender Politics and the Construction of Sexuality*. New York.
- Foucault, Michel (1983): *Der Wille zum Wissen. Sexualität und Wahrheit Bd.1*. Frankfurt a. M.
- Fraser, Nancy (1996): *Die Gleichheit der Geschlechter und das Wohlfahrtssystem: Ein postindustrielles Gedankenexperiment*. In: Nagl-Docekal, Herta/Pauer-Studer, Herlinde (Hg): *Politische Theorie. Differenz und Lebensqualität*. Frankfurt a. M., 469 – 498.
- Fraser, Nancy (2001): *Multikulturalismus, Antiessentialismus und radikale Demokratie. Eine Genealogie der gegenwärtigen Ausweglosigkeit in der feministischen Theorie*. In: Fraser, Nancy (Hg): *Die halbierte Gerechtigkeit. Schlüsselbegriffe des postindustriellen Sozialstaats*. Frankfurt a. M., 251 – 273.
- Fraser, Nancy (2003): *Soziale Gerechtigkeit im Zeitalter der Identitätspolitik. Umverteilung, Anerkennung und Beteiligung*. In: Fraser, Nancy/Honneth, Axel (Hg): *Umverteilung oder Anerkennung? Eine politisch-philosophische Kontroverse*. Frankfurt a. M., 13 – 128.
- Fritschi, Tobias/Oesch, Tom (2008): *Volkswirtschaftlicher Nutzen von frühkindlicher Bildung in Deutschland. Eine ökonomische Bewertung langfristiger Bildungseffekte bei Krippenkindern*. Gütersloh.
- Gerhard, Ute (1990): *Geschlechtsspezifische Sozialpolitik und die soziale Unsicherheit weiblicher Lebenslagen*. In: Döring, Diether u. a. (Hg): *Armut im Wohlstand*. Frankfurt a. M., 311 – 331.
- Gerhard, Ute (1991): *Maßstäbe eines anderen Rechts: Über Freiheit, Gleichheit und die Würde der Frauen*. In: *Leviathan*, Nr.2, 175 – 191.
- Gerhard, Ute u. a. (Hg, 1990): *Differenz und Gleichheit. Menschenrechte haben (k)ein Geschlecht*. Frankfurt a. M.
- Gill, Rosalind (2007): *Gender and the Media*. Cambridge/Malden.
- Gornick, Janet C./Meyers, Marcia K. (2003): *Families that work: policies for reconciling parenthood and employment*. New York.
- Gosepath, Stefan (2004): *Gleiche Gerechtigkeit. Grundlagen eines liberalen Egalitarismus*. Frankfurt a. M.
- Gottschall, Karin/Schröder, Tim (2013): *„Familienlohn“ — Zur Entwicklung einer wirkmächtigen Normierung geschlechtsspezifischer Arbeitsteilung*. In: *WSI-Mitteilungen* 3/2013, 161 – 170.
- Hagemann-White, Carol (1983): *Sexismus*. In: Beyer, Johanna u. a. (Hg): *Frauenhandlexikon. Stichworte zur Selbstbestimmung*. München, 260 – 263.
- Hagemann-White, Carol (1990): *Weiblichkeit, Leiblichkeit und die kulturelle Konstruktion der Geschlechterpolarität*. In: Brandes, Holger/Franke, Christa (Hg): *Geschlechterverhältnisse in Gesellschaft und Therapie*. Münster, 22 – 36.
- Hagemann-White, Carol (2005): *Brückenschläge zwischen den Geschlechtern und den Generationen in einer gespaltenen Gewaltdiskussion*. In: *Zeitschrift für Frauenforschung und Geschlechterstudien*, Nr.1/2, 3 – 8.
- Hajek, Katharina (2013): *Familienduell. Von der politischen Regulierung und den Kämpfen um Familie*. In: *PROKLA*, Nr. 4, 519 – 537.
- Hark, Sabine/Villa, Paula-Irene (2010): *Ambivalenzen der Sichtbarkeit — Einleitung zur deutschen Ausgabe*. In: McRobbie, Angela: *Top Girls. Feminismus und der Aufstieg des neoliberalen Geschlechterregims*. Wiesbaden, 7 – 16.
- Hausen, Karin (1976): *Die Polarisierung von „Geschlechtscharakteren“ — Eine Spiegelung der Dissoziation von Erwerbs- und Familienleben*. In: Conze, Werner (Hg): *Sozialgeschichte der Familie in der Neuzeit Europas*. Stuttgart, 363 – 394.
- Heintze, Cornelia (2012): *Auf der Highroad — der skandinavische Weg zu einem zeitgemäßen Pflegesystem. Ein Vergleich zwischen fünf nordischen Ländern und Deutschland*. Bonn.
- Herd, Gilbert (Hg, 1994): *Third Sex, Third Gender: Beyond sexual dimorphism in culture and history*. New York.
- Hirschauer, Stefan (1989): *Die interaktive Konstruktion von Geschlechtszugehörigkeit*. In: *Zeitschrift für Soziologie*, Nr.2, 100 – 118.
- Hochschild, Arlie Russel (2000): *Global Care Chains and Emotional Surplus Value*. In: Giddens, Anthony/Hutton, Will (Hg): *On the Edge. Living with Global Capitalism*. London, 130 – 146.
- Honegger, Claudia (1991): *Die Ordnung der Geschlechter. Die Wissenschaften von Menschen und das Weib 1750 – 1850*. Frankfurt a. M./New York.
- Katz, Jonathan (1995): *The Invention of Heterosexuality*. New York.
- Kessler, Susan/McKenna, Wendy (1978): *Gender. An Ethnomethodological Approach*. Chicago/London.
- Kickbusch, Ilona/Riedmüller, Barbara (Hg, 1984): *Die armen Frauen. Frauen und Sozialpolitik*. Frankfurt a. M.

- Klinger, Cornelia (1994): *Zwischen allen Stühlen. Die politische Theoriediskussion der Gegenwart in einer feministischen Perspektive*. In: Appelt, Erna/Neyer, Gerda (Hg): *Feministische Politikwissenschaft*. Wien, 119 – 143.
- Klinger, Cornelia (2001): *Gleichheit und Differenz. Von alten Sackgassen zu neuen Wegen*. In: *Transit — Europäische Revue*, Nr.21, 186 – 207.
- Koller, Peter (1994): *Soziale Güter und soziale Gerechtigkeit*. In: Koch, Hans-Joachim u. a. (Hg): *Theorien der Gerechtigkeit*. Stuttgart, 79 – 104.
- Krais, Beate (1993): *Geschlechterverhältnis und symbolische Gewalt*. In: Gebauer, Gunter/Wulf, Christoph (Hg): *Praxis und Ästhetik. Neue Perspektiven im Denken Pierre Bourdieus*. Frankfurt a. M., 208 – 250.
- Kratzmann, Jens/Schneider, Thorsten (2008): *Soziale Ungleichheiten beim Schulstart. Empirische Untersuchungen zur Bedeutung der sozialen Herkunft und des Kindergartenbesuchs auf den Zeitpunkt der Einschulung*. DIW SOEP-papers. Berlin.
- Kreisky, Eva (1999): *Wider verborgene Geschlechtlichkeit. Die maskuline Unterseite politischer Gerechtigkeitsdiskurse*. In: Dornheim, Andreas u. a. (Hg): *Gerechtigkeit. Interdisziplinäre Grundlagen*. Opladen/Wiesbaden, 168 – 207.
- Laqueur, Thomas (1992): *Auf den Leib geschrieben. Die Inszenierung der Geschlechter von der Antike bis Freud*. Frankfurt a. M./New York.
- Leitner, Sigrid (1999): *Männer und Frauen im Wohlfahrtsstaat. Zur strukturellen Umsetzung von Geschlechterkonstruktionen in sozialen Sicherungssystemen*. Frankfurt a. M.
- Leitner, Sigrid u. a. (Hg, 2004): *Wohlfahrtsstaat und Geschlechterverhältnis im Umbruch. Was kommt nach dem Ernährermodell?* Wiesbaden.
- Lewis, Jane (1992): *Gender and the Development of Welfare Regimes*. In: *Journal for European Social Policy* Nr. 3, 159 – 173.
- Lewis, Jane (2004): *Auf dem Weg zur „Zwei-Erwerbstätigen“-Familie*. In: Leitner, Sigrid u. a. (Hg, 2004): *Wohlfahrtsstaat und Geschlechterverhältnis im Umbruch. Was kommt nach dem Ernährermodell?* Wiesbaden, 62 – 84.
- Lutz, Helma (2007): *Vom Weltmarkt in den Privathaushalt. Die neuen Dienstmädchen im Zeitalter der Globalisierung*. Opladen.
- Maier, Christl (2006): *Theologie*. In: Braun, Christina von/Stephan, Inge (Hg): *Gender Studien. Eine Einführung*. Stuttgart, 241 – 255.
- Maihofer, Andrea (1998): *Gleichheit und/oder Differenz? Zum Verlauf einer Debatte*. In: Kreisky, Eva/Sauer, Birgit (Hg): *Geschlechterverhältnisse im Kontext politischer Transformation*. Opladen, 155 – 176.
- Martin, M. Kay/Voorhies, Barbara (1975): *Female of the Species*. New York.
- McRobbie, Angela (2010): *Top Girls. Feminismus und der Aufstieg des neoliberalen Geschlechterregimes*. Wiesbaden.
- Mead, Margret (1958): *Mann und Weib. Das Verhältnis der Geschlechter in einer sich wandelnden Welt*. Hamburg.
- Mitterauer, Michael (1990): *Familie*. In: Dülmen, Richard van (Hg): *Fischer Lexikon Geschichte*. Frankfurt a. M., 161 – 176.
- Neumann, Friedmund (1980): *Die Bedeutung von Hormonen für die Differenzierung des somatischen und psychischen Geschlechts bei Säugetieren*. In: Bischof, Norbert/Preuschoft, Holger (Hg): *Geschlechtsunterschiede. Entstehung und Entwicklung. Mann und Frau in biologischer Sicht*. München, 43 – 75.
- Ortner, Sherry/Whitehead, Harriet (Hg, 1981): *Sexual Meanings. The Cultural construction of Gender and Sexuality*. New York.
- Ostner, Ilona (1995): *Arm ohne Ehemann? Sozialpolitische Regulierung von Lebenschancen für Frauen im internationalen Vergleich*. In: *Aus Politik und Zeitgeschichte. Beilage zur Wochenzeitung Das Parlament*, Nr.36/37, 3 – 12.
- Ott, Cornelia (1998): *Die Spur der Lüste. Sexualität, Geschlecht und Macht*. Opladen.
- Oyèwùmí, Oyèrónké (1997): *The Invention of Women. Making an African Sense of Western Gender Discourses*. Minneapolis/London.
- Pascall, Gillian/Lewis, Jane (2004): *Emerging Gender Regimes and Policies for Gender Equality in a Wider Europe*. In: *Social Politics* 3, 373 – 394.
- Pauer-Studer, Herlinde (2000): *Autonom leben. Reflexionen über Freiheit und Gleichheit*. Frankfurt a. M.
- Petersen, Barbara/Mauss, Bärbel (Hg, 1998): *Feministische Naturwissenschaftsforschung. Science und Fiction*. Mössingen-Talheim.
- Pfau-Effinger, Birgit (1996): *Analyse internationaler Differenzen in der Erwerbsbeteiligung von Frauen. Theoretischer Rahmen und empirische Ergebnisse*. In: *Kölner Zeitschrift für Soziologie und Sozialpsychologie*, Nr.3, 462 – 491.
- Pimminger, Irene (2012a): *Was bedeutet Geschlechtergerechtigkeit? Normative Klärung und soziologische Konkretisierung*. Opladen.
- Pimminger, Irene (2012b): *Existenzsichernde Beschäftigung von Frauen und Männern*. Berlin.
- Prenzel, Annedore (1990a): *Annäherung an eine egalitäre Politik der Differenzgedanken gegen Sexismus und Rassismus*. In: *beiträge zur feministischen theorie und praxis*, Nr.27, 127 – 134.
- Prenzel, Annedore (1990b): *Gleichheit versus Differenz — eine falsche Alternative im feministischen Diskurs*. In: Gerhard, Ute u.a. (Hg): *Differenz und Gleichheit*. Frankfurt a. M., 120 – 127.
- Rauschenbach, Brigitte (1998): *Politische Philosophie und Geschlechterordnung. Eine Einführung*. Frankfurt, New York.
- Rawls, John (1975): *Eine Theorie der Gerechtigkeit*. Frankfurt a. M.

Rosenberger, Sieglinde (1996): *Geschlechter — Gleichheiten — Differenzen. Eine Denk- und Politikbeziehung*. Wien.

Sachverständigenkommission für den ersten Gleichstellungsbericht der Bundesregierung (2011): *Neue Wege — Gleiche Chancen. Gleichstellung von Frauen und Männern im Lebensverlauf*. Berlin.

Schmitz, Sigrid/Ebeling, Smilla (2006): *Geschlechterforschung und Naturwissenschaften. Eine notwendige Verbindung*. In: Ebeling, Smilla/Schmitz, Sigrid (Hg): *Geschlechterforschung und Naturwissenschaft. Einführung in ein komplexes Wechselspiel*. Wiesbaden, 7 – 32.

Schröttle, Monika (2010): *Kritische Anmerkungen zur These der Gendersymmetrie bei Gewalt in Paarbeziehungen*. In: GENDER Zeitschrift für Geschlecht, Kultur und Gesellschaft, Nr.1, 133 – 151.

Spangenberg, Ulrike (2013): *Mittelbare Diskriminierung im Einkommensteuerrecht. Eine verfassungsrechtliche Untersuchung am Beispiel der Besteuerung der zusätzlichen Alterssicherung*. Baden-Baden.

Squires, Judith (2000): *Gender in Political Theory*. Cambridge.

Stiegler, Barbara (2010): *Noch mehr unbezahlt? Wie konservative (Geschlechter) Politik mit der Betreuungsarbeit verfährt*. In: WISO direkt, 1 – 4.

Villa, Paula-Irene (2006): *Sexy Bodies. Eine soziologische Reise durch den Geschlechtskörper*. Wiesbaden

Voß, Heinz-Jürgen (2010): *Making Sex Revisited: Dekonstruktion des Geschlechts aus biologisch-medizinischer Perspektive*. Bielefeld.

Wellner, Uli/Brodka, Klaus (1979): *Zur Biologie der Geschlechtsdifferenzierung*. In: Keller, Heidi (Hg): *Geschlechtsunterschiede. Psychologische und physiologische Grundlagen der Geschlechterdifferenzierung*. Weinheim, 93 – 126.

Wersig, Maria (2013): *Der lange Schatten der Hausfrauenehe. Zur Reformresistenz des Ehegattensplittings*. Opladen.

West, Candace/Zimmerman, Don H. (1987): *Doing Gender*. In: *Gender and Society*, Nr.1, 125 – 151.

Young, Iris Marion (1989): *Humanismus, Gynozentrismus und feministische Politik*. In: List, Elisabeth/Studer, Herlinde (Hg): *Feminismus und Kritik*. Frankfurt a. M., 37 – 65.



IMPRESSUM

HERAUSGEBERIN:

Friedrich-Ebert-Stiftung Berlin • Forum Politik und Gesellschaft
Hiroshimastraße 17 • 10785 Berlin

AUTORIN: Irene Pimminger

REDAKTION: Christina Schildmann, Nele Lämmer • Friedrich-Ebert-Stiftung

REDAKTIONELLE BETREUUNG: Doreen Mitzlaff • Friedrich-Ebert-Stiftung

GESTALTUNG: Andrea Schmidt • Typografie/im/Kontext

DRUCK: Druckerei Brandt GmbH, Bonn

Gedruckt auf RecyStar Polar, 100% Recyclingpapier,
ausgezeichnet mit dem blauen Umweltengel.

Eine gewerbliche Nutzung der von der FES herausgegebenen Medien
ist ohne schriftliche Zustimmung durch die FES nicht gestattet.

ISBN 978-3-86498-804-2

© 2014 • Friedrich-Ebert-Stiftung
Forum Politik und Gesellschaft • www.fes.de



(1) ALLE MENSCHEN SIND

(2) MÄNNER UND FRAUEN

DER STAAT FÖRDERT DIE TAT

DER GLEICHBERECHTIGUNG

UND WIRKT AUF DIE BESEIT

TEILE HIN. (3) NIEMAND DARF

LECHTES, SEINER ABSTAMM

SPRACHE, SEINER HEIMAT

GLAUBENS, SEINER RELIG

ANSCHAUUNGEN BENACH

WERDEN. NIEMAND DARF V

BEHINDERUNG BENACHTEN